

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 27. Dezember 2017
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Achelwilm, Doris (DIE LINKE.)	23	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25, 67, 68
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9, 10, 11	Kramme, Anette (SPD)	26
Andreae, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12, 33	Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4, 34, 35, 66	Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	62
Binding, Lothar (Heidelberg) (SPD)	57	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	6
Brandner, Stephan (AfD)	13	Müller, Hansjörg (AfD)	2, 3
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	36	Münzenmaier, Sebastian (AfD)	17, 18, 19, 20
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37, 38	Nestle, Ingrid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58	Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	7, 21
Fricke, Otto (FDP)	24	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39	Perli, Victor (DIE LINKE.)	27, 28, 29, 63
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	1	Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	30, 69
Haßelmann, Britta (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40, 41	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	64, 65
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	14	Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	5	Schreiber, Eva-Maria Elisabeth (DIE LINKE.)	71, 72
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	59, 60	Sichert, Martin (AfD)	52
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54, 55	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	56
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15, 53	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	8, 73
Kotré, Steffen (AfD)	16, 42, 43, 44		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	47, 48	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51, 70
Theurer, Michael (FDP)	49, 50		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	Auswirkungen der EU-Qualifikations- bzw. Anerkennungsverordnung auf den Grundsatz der Gleichwertigkeit des Flüchtlingsstatus bzw. des subsidiären Schutzstatus.....	
Speicherung von Verbindungsdaten aus Telefongesprächen des Vereins Reporter ohne Grenzen im Analysesystem VERAS des BND	7	
1	Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Müller, Hansjörg (AfD)	Verkauf der Bundesanteile am Energiekonzern ENGIE Deutschland GmbH	
Förderung des Vereins „NORDWIND Festival“	7	
1	Brandner, Stephan (AfD)	
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Möglichkeiten einer erstmaligen Asylantragstellung in Deutschland.....	
Aussage des Bundesministers Sigmar Gabriel zur Pipeline Nord Stream 2	7	
2	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	Austausch von Daten zu terroristischen bzw. extremistischen Internetinhalten zwischen Internetunternehmen und Strafverfolgungsbehörden.....	
Geschichtliche Vermerke zu den beiden deutschen Staaten Bundesrepublik Deutschland und DDR im Verzeichnis der Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland.....	8	
3	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Movassat, Niema (DIE LINKE.)	Maßnahmen gegen Antisemitismus	
Klage aufgrund des Völkermordes durch das Deutsche Reich an den Herero und Nama	9	
4	Kotré, Steffen (AfD)	
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	Umgang mit syrischen Gefährdern und Straftätern nach dem Beschluss des Abschiebestopps bis Ende 2018.....	
Verbindungen zwischen einem AKP-Abgeordneten und dem Rockerclub Osmanen Germania	10	
4	Münzenmaier, Sebastian (AfD)	
Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	Angebot von Integrationskursen in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016	
Humanitäre und menschenrechtliche Situation in bestimmten Gebieten im Irak	11	
5	Personen mit einem Abschluss eines Integrationskurses in Rheinland-Pfalz im Jahr 2016.....	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Verbindungen zwischen einem AKP-Abgeordneten und dem Rockerclub Osmanen Germania.....	
Auswirkungen der sogenannten Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU auf die Rechtsvorschriften über die Zuerkennung und den Inhalt der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes.....	13	
6	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Achselwilm, Doris (DIE LINKE.)		
Entschädigung von nach § 175 StGB verfolgten Personen.....		
14		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
	Vorbereitungen zur Einsetzung der im Klimaschutzplan 2050 vorgesehenen Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Regionalentwicklung“ 30
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Fricke, Otto (FDP)	De Masi, Fabio (DIE LINKE.)
Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Zeitraum von Juli bis Dezember 2017 durch das BMF 15	Mögliche Zugeständnisse beim Binnenmarktzugang für Finanzdienstleistungen in einem zukünftigen Handelsabkommen mit Großbritannien und Nordirland..... 31
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Meilensteine für das neue Zwischenlager für die hochradioaktiven Abfälle am Standort Lubmin 22	Vermögenswerte von Air Berlin und der Niki Luftfahrt GmbH vor Gewährung des KfW-Überbrückungskredits an die insolvente Air Berlin..... 32
Kramme, Anette (SPD)	Bewertung potenzieller Übernahmekandidaten von Air Berlin bzw. der Niki Luftfahrt GmbH im Rahmen eines EU-Fusionskontrollverfahrens 33
Auswirkungen des Brexit auf den Regional- und den Sozialfonds sowie auf die Agrarbeihilfen für die EU-Mitgliedsländer 23	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Perli, Victor (DIE LINKE.)	Bewertung der Haushaltsrisiken der Garantieübernahme durch den KfW-Kredit für die insolvente Fluggesellschaft Air Berlin 34
Verkauf von Bundesimmobilien in Niedersachsen 23	Haßelmann, Britta (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Wohnungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Niedersachsen 24	Kürzungen bei europäischen Förderprogrammen in Deutschland im Falle einer Minderung der Kohäsionsmittel nach dem Brexit..... 34
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	Verhinderung bzw. Kompensation der Kürzungen von Kohäsionsmitteln 35
Verstöße gegen den gesetzlichen Mindestlohn im Jahr 2017 25	Kotré, Steffen (AfD)
Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Mögliche Insolvenzen deutscher Unternehmen im Zusammenhang mit den Russland-Sanktionen..... 36
Etwaiger Verbesserungsbedarf bei der Delegierten Verordnung der Europäischen Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates..... 25	Auswirkungen der Russland-Sanktionen auf die deutsche Wirtschaft..... 36
	Auswirkungen der Sanktionen der EU gegen Russland auf die US-amerikanische Wirtschaft..... 36
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Andreae, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Fördermittel für den Standort Leipzig der Siemens Aktiengesellschaft seit 1990 37
Möglicher Interessenkonflikt bei der Gewährung des Überbrückungskredits an die insolvente Air Berlin bzgl. der weiteren Verkaufsverhandlungen mit der Lufthansa ... 27	Nestle, Ingrid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Beschwerden aufgrund unerklärlicher Abrechnungen von Dienstleistungen Dritter über die Mobilfunkrechnung in den Jahren von 2015 bis 2017 37
Bericht der britischen Carbon Tracker Initiative zum Bau neuer Solaranlagen und Windräder 28	
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verwendung des Kredits an das südafrikanische Energieunternehmen Eskom von Juli 2016..... 29	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Deckelung des Zubaus von Onshore-Kapazitäten 38	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
Auswirkungen des aktuellen Ausschreibungsmodells für Windenergie bei der Errichtung von Onshore-Anlagen 38	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.) Impfstatus von Mitarbeitern des Gesundheitsamts 44
Theurer, Michael (FDP) Herkunft eines Papiers zur Versorgungssicherheit in Deutschland bei den Sondierungsgesprächen im November 2017 39	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inbetriebnahme von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 40	Binding, Lothar (Heidelberg) (SPD) Einrichtung eines Sonderprogramms für Umgehungsstraßen für Ortsdurchfahrten mit hohem Verkehrsaufkommen 45
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Autobahnabschnitte und ICE-Strecken mit niedriger Abdeckung und geringen Datenraten beim Mobilfunk 45
Sichert, Martin (AfD) Aktualität des deutsch-türkischen Abkommens über die soziale Sicherheit 41	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.) Auswirkungen auf den barrierefreien Tourismus durch die Umbauten im Rahmen des sogenannten Bahnsteighöhenkonzepts 2017 46
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verspätung von Zügen auf Streckenabschnitten des Verkehrsprojekts Deutsche Einheit Nr. 8 Berlin–München 46
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Übernahme der Reisekosten bei Terminen von Vertretern des BMEL in Bayern im August und September 2017 41	Lenkert, Ralph (DIE LINKE.) Regulierung der Kostenübernahme im Falle eines notwendigen Ersatzverkehrs bei Voll- bzw. Teilsperren von Gleisverbindungen 47
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Perli, Victor (DIE LINKE.) Verkauf von Immobilien der Deutschen Bahn AG in Niedersachsen 48
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gesamtumsatz der letzten drei Geschäftsjahre der Bewerber für die Ausschreibung des BMVg zur Wartung von Militärfahrzeugen 42	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Voraussetzungen für eine Einhausung bzw. Tieferlegung eines stadtnahen Autobahnabschnitts als Lärmschutzmaßnahme 48
Möglicher Einsatz deutscher Tornados bei einem Luftangriff auf ein Dorf in der Nähe der Provinz Deir Ezzor am 13. Dezember 2017 44	Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbegrenzung am Autobahnkreuz Mainz-Süd bei Marienborn 49

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Prüfung bzw. Einführung eines wirksamen CO2-Preises in relevanten Sektoren.....	49
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Fertigstellung und Inbetriebnahme der neuen Schutzhülle in Tschernobyl	50
Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung in den USA im Zusammenhang mit der Verbringung abgebrannter Brennelemente aus dem AVR-Behälterlager Jülich in die USA.....	50
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.) Kontakte zwischen Vertretern des BMUB und verschiedenen Interessengruppen zum Thema Verpackungssysteme und Verpackungsgesetz	51
	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Prüfung der Klimabilanz des in Deutschland produzierten bzw. verbrauchten Erdgases.....
	52
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
	Schreiber, Eva-Maria Elisabeth (DIE LINKE.) Unterstützung von libyschen Behörden bei der Schleuserbekämpfung mit Finanzmitteln der EU-Entwicklungshilfe.....
	53
	Vereinbarungen hinsichtlich der Reformpartnerschaft mit Ghana
	53
	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.) Förderung des Wiederaufbaus in den vom IS befreiten Gebieten im Irak.....
	55

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Az.: BVerwG 6 A 6.16, BVerwG 6 A 7.16), wonach der Klage des Vereins Reporter ohne Grenzen e. V. (ROG) stattgegeben wurde und keine Metadaten von Verbindungen aus Telefongesprächen von ROG im Analysesystem VERAS des Bundesnachrichtendienstes (BND) gespeichert werden dürfen, hinsichtlich der künftigen Anwendung von VERAS durch den BND, und welche Auswirkungen hat das Urteil auch auf andere Betroffene, die nur indirekt und über weitere Kommunikationspartner in dem Datenanalyzesystem VERAS gespeichert wurden bzw. werden?

Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche vom 20. Dezember 2017

Die Bundesregierung hat die Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts zur teilweisen Stattgabe der gegen die Tätigkeit des BND gerichteten Klagen u. a. des Vereins Reporter ohne Grenzen mit Urteil vom 13. Dezember 2017 zur Kenntnis genommen.

Die Urteilsbegründung liegt noch nicht vor. Selbstverständlich wird sie nach Eingang sorgfältig ausgewertet und alle erforderlichen Schritte werden unverzüglich eingeleitet.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Gericht bereits am 14. Dezember 2016 die gegen die strategische Fernmeldeüberwachung des BND im Jahr 2012 bzw. 2013 gerichteten Klageanträge als unzulässig abgewiesen hat. Eine hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen.

2. Abgeordneter
Hansjörg Müller
(AfD)
Mit welchen Beträgen wurde der Verein „NORDWIND Festival“ in der Vergangenheit sowohl vom Hauptstadtkulturfonds (HKF) als auch vom Kulturfonds des Bundes gefördert, und gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung evtl. weitere staatliche Töpfe, aus denen Geld geflossen ist?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 22. Dezember 2017

Der HKF, der Einzelprojekte aus Mitteln des Bundes unterstützt, gewährte in den Jahren 2013 und 2017 jeweils auf der Grundlage einer Juryempfehlung dem NORDWIND Festival eine Förderung von 150 000 Euro (2013) und 130 000 Euro (2017).

Die Kulturstiftung des Bundes (KSB) hat aufgrund einer im Herbst 2014 ausgesprochenen Empfehlung der zuständigen Jury ein Projekt gefördert, an dem das NORDWIND Festival beteiligt war. Dabei handelt es sich um das Projekt „Balagan!!!“, ein interdisziplinäres Themenfestival, das 2015 im Rahmen des sechsten Nordwind-Festivals stattgefunden hat. Das Projekt wurde mit 199 800 Euro von der KSB gefördert.

3. Abgeordneter **Hansjörg Müller** (AfD) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die prozentuale staatliche Förderung des Vereins, gemessen an den Gesamtmitteln?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 22. Dezember 2017

Die Gesamtfinanzierung des Trägervereins des NORDWIND Festivals ist dem Bund nicht bekannt, da er nicht institutionell gefördert hat, eine Aussage zum prozentualen Anteil dieser Förderungen an der Gesamtfinanzierung des Vereins ist daher nicht möglich. HKF und KSB haben (siehe Antwort zu Frage 2) lediglich auf dem Projektwege gefördert.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

4. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie verhält sich die Aussage des geschäftsführenden Bundesministers des Auswärtigen Sigmar Gabriel (www.bild.de/politik/ausland/headlines/gabriel-fuer-nord-stream-pipeline-54029270.bild.html) zugunsten von Nord Stream 2 zur Feststellung der Bundesregierung, Nord Stream 2 sei ein rein unternehmerisches Vorhaben (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/132/1813201.pdf>)?

Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner vom 20. Dezember 2017

Die Äußerung von Bundesminister Sigmar Gabriel gegenüber „Russia Today“ am 29. November 2017 in St. Petersburg (<https://deutsch.rt.com/international/61395-exklusiv-sigmar-gabriel-russland-sanktionen/>), auf die sich die von Ihnen zitierte Meldung bezieht, steht aus Sicht der Bundesregierung im Einklang mit ihrer grundsätzlichen Haltung zu Nord Stream 2, die in den Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 16, 18, 19, 22 und 23 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 18/13201 vom 27. Juli 2017) dargelegt wurde.

5. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Hält die Bundesregierung es für richtig, dass in ihrem Verzeichnis der Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland bei den geschichtlichen Vermerken über das Jahr der Eröffnung lediglich die Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland Erwähnung finden, nicht aber diejenigen der Deutschen Demokratischen Republik (DDR), so dass etwa im Falle der Mongolei der Eindruck entsteht, dass die diplomatische Vertretung dort erst seit November 1990 besteht, obwohl die DDR bereits vorher in dem Land über eine Auslandsvertretung verfügte, und inwieweit hält es die Bundesregierung 27 Jahre nach dem Fall der Mauer für erstrebenswert, hier eine diesbezügliche Überarbeitung vorzunehmen, damit nicht der Eindruck entsteht, die auswärtigen Beziehungen Deutschlands zu den jeweiligen Staaten hätten nur aus denjenigen der Bundesrepublik Deutschland bestanden (www.auswaertiges-amt.de/blob/199314/7a4ce8b27df53e87670c647e4cd116bd/dtauslandsvertretungenliste-data.pdf)?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 22. Dezember 2017**

Das Verzeichnis der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland ist ein Adressverzeichnis, das ausschließlich dem Zweck dient, über die Kontaktdaten der derzeit vorhandenen Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der in den Amtsbezirken der jeweiligen Auslandsvertretungen ernannten Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln zu informieren. Daher enthält es weder eine Aufstellung der deutschen Vertretungen vor Gründung der Bundesrepublik Deutschland noch eine Aufstellung der Auslandsvertretungen der DDR oder der inzwischen geschlossenen berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland, sofern diese nicht in eine andere berufskonsularische Vertretung umgewandelt wurden.

Das Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Wiedergabe der Entwicklung der diplomatischen Beziehungen Deutschlands zu dritten Staaten und wird auch nicht mit Blick auf die historische Forschung zusammengestellt und veröffentlicht.

6. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Wurde die Klage von Vertretern der Herero und Nama vor einem New Yorker Bezirksgericht wegen des Völkermordes an ihren Vorfahren durch das Deutsche Reich zwischen den Jahren 1904 und 1908 (vgl. www.rp-online.de/politik/ausland/voelkermord-waehrend-der-kolonialzeit-herero-und-nama-verklagen-deutschland-in-new-york-aid-1.6507449) mittlerweile an die Bundesregierung zugestellt, und werden Vertreter der Bundesregierung an der Gerichtsanhörung am 25. Januar 2018 in New York teilnehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 22. Dezember 2017**

Am 15. November 2017 ist ein Zustellungsversuch über die US-amerikanische Botschaft an das Auswärtige Amt erfolgt. Deutschland hat den Zustellungsantrag jedoch als gegen den völkerrechtlichen Grundsatz der Staatenimmunität verstoßend zurückgewiesen.

Die Bundesregierung wird dies dem New Yorker Bezirksgericht in geeigneter Weise mitteilen.

7. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Welche außenpolitischen Konsequenzen beabsichtigt die Bundesregierung aus möglichen Verbindungen zwischen einem AKP-Abgeordneten und dem Rockerclub Osmanen Germania zu ziehen?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 22. Dezember 2017**

Die Bundesregierung wird Überlegungen zu etwaigen Konsequenzen erst nach Abschluss des laufenden Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Darmstadt anstellen können.

8. Abgeordnete
**Helin Evrim
Sommer**
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die aktuelle humanitäre und menschenrechtliche Situation in denjenigen innerirakischen Gebieten, aus denen sich die kurdische Peschmerga jüngst zurückgezogen haben und in die die irakischen Streitkräfte sowie mit ihnen verbündete Gruppierungen militärisch eingerückt sind (<https://de.reuters.com/article/irak-kurden-ninive-idDEKBN1CN0U4>, abgerufen am 14. Dezember 2017), und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen durch bewaffnete paramilitärische Kräfte wie die schiitischen „Volksmobilisierungseinheiten“ bzw. die Angehörigen der iranischen Revolutionsgarden im Irak?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 21. Dezember 2017**

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist die Lage in den Gebieten, aus denen sich die irakisch-kurdischen Peschmerga im Oktober 2017 zurückgezogen haben, geprägt von einer angespannten Sicherheitslage mit unterschiedlich starker Kontrolle durch den Staat und auch durch Milizen verschiedenster Art und Loyalität.

Es kam durch den Rückzug der irakisch-kurdischen Peschmerga zu Unruhen in den Provinzen Diyala, Erbil, Kirkuk, Ninewa und Salah al-Din sowie zur Vertreibung von etwa 183 000 Menschen, von denen die Mehrheit jedoch bereits nach kurzer Zeit zurückkehren konnte. Nach Kenntnis der Bundesregierung kam es in diesen Gebieten lokal begrenzt zu Menschenrechtsverletzungen durch verschiedene dort operierende militärische Verbände.

Trotz der fluiden Situation und der angespannten Sicherheitslage können humanitäre Hilfsorganisationen die Versorgung der Menschen mit Nahrungsmitteln, Wasser und medizinischen Dienstleistungen sicherstellen.

Die Bundesregierung verfolgt die Menschenrechtssituation im gesamten Irak aufmerksam und steht in kontinuierlichem Austausch hierüber mit Vertretern der irakischen Regierung, Vertretern der irakisch-kurdischen Regionalregierung sowie internationalen Menschenrechtsorganisationen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

9. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, dass es das „wesentliche Ziel“ der sog. Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) ist, die Rechtsvorschriften über die Zuerkennung und den Inhalt der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes „anzugleichen“ (Vorbemerkungen, Nummer 12 und 13)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 20. Dezember 2017**

Nein. Der Erwägungsgrund 12 der Richtlinie 2011/95/EU besagt, dass es das wesentliche Ziel der Richtlinie ist, zwischen den Mitgliedstaaten „gemeinsame Kriterien zur Bestimmung der Personen an[zu]wenden, die tatsächlich Schutz benötigen, und andererseits sicherzustellen, dass diesen Personen in allen Mitgliedstaaten ein Mindestniveau von Leistungen geboten wird“. Auch der Erwägungsgrund 13 zielt lediglich auf eine Harmonisierung zwischen den Mitgliedstaaten.

10. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, dass Artikel 20 Absatz 2 der Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) in diesem Sinne vorschreibt, dass das Kapitel VII („Inhalt des internationalen Schutzes“) grundsätzlich gleichermaßen gilt „sowohl für Flüchtlinge als auch für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz“?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 20. Dezember 2017**

Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 2011/95/EU besagt: „Sofern nichts anderes bestimmt wird, gilt dieses Kapitel sowohl für Flüchtlinge als auch für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz.“ Solche „anderen Bestimmungen“ finden sich beispielsweise in Artikel 24 Absatz 2, der zwischen der Länge der Gültigkeitsdauer für Aufenthaltstitel differenziert, oder in Artikel 29 Absatz 2, wonach die Sozialhilfe für subsidiär Schutzberechtigte auf Kernleistungen beschränkt werden kann.

11. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, dass auch in der derzeit auf EU-Ebene verhandelten Qualifikations- oder Anerkennungsverordnung (vgl. EU-Ratsdok. 10246/17) vorgesehen ist, dass dieser Grundsatz der Gleichwertigkeit von Flüchtlingsstatus bzw. des subsidiären Schutzstatus auch weiterhin Gültigkeit haben soll?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 20. Dezember 2017**

Nein. Vielmehr unterscheiden sowohl die Richtlinie 2011/95/EU als auch der Entwurf zu einer Qualifikationsverordnung (COM (2016) 466/final oder Ratsdok. 10246/17) zwischen dem Flüchtlingsstatus und dem subsidiären Schutzstatus.

12. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Entscheidung hat die Bundesregierung hinsichtlich der Frage getroffen, ob der Bund seine Anteile am Energiekonzern ENGIE Deutschland GmbH aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ und „Versorgungsfonds“ verkauft (in Anlehnung an die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 16 des Abgeordneten Oliver Krischer auf Bundestagsdrucksache 18/13113)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 18. Dezember 2017**

Die Entscheidung hierzu ist noch nicht getroffen.

13. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Unter welchen Bedingungen ist es möglich, dass ein Asylbewerber – ohne zuvor in einen sicheren Drittstaat eingereist zu sein und/oder einen solchen betreten zu haben – seinen Asylantrag erstmalig in Deutschland stellt, und auf welchen Transportwegen gelangen diese Asylbewerber nach Deutschland?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 21. Dezember 2017**

Eine erstmalige Asylantragstellung in Deutschland liegt vor, wenn der Ausländer vorher noch keinen Asylantrag gestellt hat. Eine Einreise ohne Durchreise durch einen sicheren Drittstaat ist bei der Einreise auf dem Luft- oder Seeweg möglich.

14. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Was ist der Bundesregierung über ihre Teilnahme am „EU-Internetforum“ darüber bekannt, mit welchen organisatorischen und technischen Verfahren der Austausch zu entfernten „terroristischen“ oder „extremistischen“ Internetinhalten zwischen Internetunternehmen und Strafverfolgungsbehörden (auch deutschen) vorgenommen wird (<http://gleft.de/21d>), und worin unterscheiden sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Firmen und bei den Behörden (insbesondere Europol – Strafverfolgungsbehörde der Europäischen Union) gespeicherte Datensätze inkriminierter Webseiten und Nutzerkonten (bitte angeben, welche Datenbanken außer der Datei „Check the Web“ hierzu bei den Firmen und Behörden existieren)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 19. Dezember 2017**

Die Meldung rechtswidriger Inhalte an Internetdienstleister zum Zweck der Löschung erfolgt in Einzelfällen durch das Bundeskriminalamt (BKA) – je nach Sachverhalt – über die „European Union Internet Referral Unit (EU IRU)“ bei Europol, über das „Trusted Flagger Program“ der Firma YouTube/Google oder über einen direkten Kontakt zu dem jeweils betroffenen Unternehmen. Hierfür werden die zwischen den Behörden bzw. von den Unternehmen bereitgestellten Kommunikationswege genutzt.

Nach Kenntnis der Bundesregierung speichert Europol Inhalte, die durch die EU IRU an den jeweiligen Provider gemeldet werden, in der Plattform „Check the Web“. Soweit das BKA über das „Trusted Flagger Program“ Meldungen rechtswidriger Inhalte direkt an die Firma YouTube/Google steuert, werden diese durch das BKA nur gespeichert, sofern dies für die weitere Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Darüber hinaus stellt das „Trusted Flagger Program“ einen Überblick bislang (durch den jeweiligen Nutzer) gemeldeter Videos sowie die diesbezügliche Entscheidung über eine Entfernung seitens der Firma YouTube/Google zur Verfügung, nicht jedoch die nachträgliche Einsicht der Videos im Falle einer Löschung.

Der Bundesregierung ist darüber hinaus nicht bekannt, in welchem Format oder unter Berücksichtigung welcher Einzelinformationen Datensätze inkriminierter Webseiten und Nutzerkonten bei den Firmen gespeichert werden. Folglich kann die Bundesregierung auch keine Auskunft zu etwaigen Unterschieden gegenüber der Datenhaltung bei Behörden geben.

15. Abgeordneter
**Sven-Christian
Kindler**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Maßnahmen gegen Antisemitismus (z. B. Einrichtung eines Antisemitismusbeauftragten) plant die Bundesregierung gegen Antisemitismus, israelbezogenen Antisemitismus und als Antizionismus getarnten Antisemitismus in Deutschland, und welche konkreten Maßnahmen aus dem Bericht (Bundestagsdrucksache 18/11970) des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus plant die Bundesregierung umzusetzen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 21. Dezember 2017**

Die Bundesregierung sieht in der Bekämpfung des Antisemitismus eine besondere Priorität aus historischer Verantwortung und von aktueller herausragender innen- und gesellschaftspolitischer Bedeutung. Am 20. September 2017 hat die Bundesregierung die von der „Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken“ (IHRA) vorgelegte Antisemitismusdefinition per Kabinettsbeschluss zur Kenntnis genommen. Diese politische Indossierung bekräftigt das entschiedene Eintreten der Bundesregierung im Kampf gegen jede Form von Antisemitismus.

Antisemitismus ist Bestandteil verschiedener demokratiefeindlicher und extremistischer Ideologien, insbesondere Islamismus/Salafismus und Rechtsextremismus. Das Bundesministerium des Innern geht unter Ausschöpfung des insgesamt zur Verfügung stehenden vereinsrechtlichen und versammlungsrechtlichen Instrumentariums gegen Organisationen vor, die das Existenzrecht des Staates Israel leugnen und in ihrer Propaganda generell antisemitische Positionen vertreten.

Die konkreten Maßnahmen zur Auseinandersetzung finden weiterhin auf unterschiedlichen Ebenen statt, z. B. im Rahmen der Arbeit der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) sowie bei der Durchführung der Bundesprogramme „Demokratie leben!“ und „Zusammenhalt durch Teilhabe“.

Die zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern zugehörige BpB verfolgt das Thema Antisemitismus als ein Schwerpunktthema ihrer Arbeit.

Insbesondere der Abbau von Vorurteilsstrukturen und Rassismus, Antidiskriminierungsarbeit und Gewaltprävention sind dauerhafte Arbeitsschwerpunkte in der politischen Bildung. Neben der Entwicklung ihrer eigenen Angebote in diesem Themenfeld engagiert sich die BpB in der Förderung anerkannter Träger der politischen Bildungsarbeit. Die Bekämpfung von Antisemitismus gehört zu den in besonderer Weise geförderten Schwerpunkten der Arbeit der Bildungsträger und ist ein Querschnittsthema in der Durchführung des Bundesprogramms „Zusammenhalt durch Teilhabe“.

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend werden im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ das Anne Frank Zentrum e. V., die KIgA (Kreuzberger Initiative gegen Antisemitismus) und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. als wichtige nichtstaatliche Organisationen, die

den Schwerpunkt ihrer Arbeit im Bereich der Prävention von Antisemitismus ansetzen, in ihrer Strukturentwicklung zum bundeszentralen Träger gefördert. Darüber hinaus werden 19 Modellprojekte unterschiedlicher Träger im gesamten Bundesgebiet gefördert, die innovative methodische und präventiv-pädagogische Ansätze und Arbeitsformen entwickeln und erproben. Im Weiteren werden die „Aktionswochen gegen Antisemitismus“, die jährlich stattfindende „Blickwinkel-Tagung“ sowie verschiedene Einzelmaßnahmen u. a. im Rahmen der lokalen Partnerschaften für Demokratie gefördert. Auch die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS) wird aus Mitteln des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ unterstützt.

Bei der Bekämpfung des Antisemitismus handelt es sich um eine ressortübergreifende Aufgabe. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14. Februar 2017 auf Bundestagsdrucksache 18/11152 verwiesen. Die Bundesregierung prüft zudem die aktuellen Empfehlungen des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus und wendet sie nach Möglichkeit für die Optimierung bestehender Handlungsansätze an. Im Übrigen wird die Frage der Einsetzung einer oder eines Antisemitismusbeauftragten Gegenstand der Gespräche zur Bildung einer neuen Bundesregierung sein. Darüber hinaus haben sich Bundesminister Dr. Thomas de Maizière und Bundesminister Heiko Maas öffentlich positiv über die Schaffung einer oder eines Antisemitismusbeauftragten geäußert.

16. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wie geht die Bundesregierung mit syrischen Gefährdern und rechtskräftig verurteilten syrischen Straftätern um, nachdem die Innenministerkonferenz einen Abschiebestopp nach Syrien bis Ende 2018 einstimmig beschlossen hat (Süddeutsche Zeitung vom 8. Dezember 2017: „Abschieben und Aufschieben“)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 22. Dezember 2017**

Die Innenministerkonferenz hat mit Beschluss vom 8. Dezember 2017 den bereits seit März 2012 bestehenden Abschiebestopp nach Syrien bis zum 31. Dezember 2018 verlängert. Der Bundesminister des Innern hat die für die Verlängerung notwendige Zustimmung gemäß § 60a Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt. Die konkrete Ausgestaltung der Aussetzungsanordnung wird von der jeweiligen obersten Landesbehörde in eigener Zuständigkeit erlassen.

17. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD) Wie viele im Rahmen von Integrationskursen stattfindende Sprachkurse wurden im Jahr 2016 mit Mitteln des Bundes für welche Personengruppen in Rheinland-Pfalz angeboten?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 20. Dezember 2017

Im Jahr 2016 wurden in Rheinland-Pfalz 912 Integrationskurse mit 15 977 neuen Kursteilnehmern begonnen. Die Verteilung der neuen Kursteilnehmer auf die Statusgruppen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Status	Anzahl der neuen Kursteilnehmer
ALGII-Bezieher (Verpflichtung durch Träger der Grundsicherung)	2.412
Altzuwanderer (Verpflichtung durch Ausländerbehörde – ABH)	23
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche (Zulassung)	6.170
Neuzuwanderer (Berechtigung durch ABH)	1.084
Neuzuwanderer (Verpflichtung durch ABH)	6.121
Spätaussiedler	167
Summe	15.977

18. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD) Mit wie vielen besetzten Stellen wurden diese Sprachkurse im Jahr 2016 in Rheinland-Pfalz angeboten?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 20. Dezember 2017

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, mit wie vielen Stellen die Integrationskurse im Jahr 2016 in Rheinland-Pfalz durchgeführt wurden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) finanziert keine konkreten Stellen. Das BAMF leistet den zugelassenen Integrationskursträgern für die Durchführung von Integrationskursen einen Kostenerstattungssatz. Aus diesem Kostenerstattungssatz finanziert der Kursträger auch sein Personal.

19. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Wie viele Personen, welche einen vom Bund finanzierten Sprachkurs im Jahr 2016 in Rheinland-Pfalz besucht haben, schlossen diesen mit welchem Niveau ab (bitte nach Abschlussniveau aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 20. Dezember 2017

Im Jahr 2016 haben in Rheinland-Pfalz 6 696 Personen am Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) teilgenommen. Das im DTZ erreichte Sprachniveau dieser Testteilnehmer ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Ergebnis des Deutsch-Tests für Zuwanderer	Anzahl der Teilnehmenden
B1	4.304
A2	1.954
Unter A2	438
Summe	6.696

20. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Wie viele der Personen, welche einen vom Bund finanzierten Sprachkurs im Jahr 2016 in Rheinland-Pfalz besucht haben, haben diesen abgebrochen oder ohne qualifizierendes Niveau abgeschlossen?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 20. Dezember 2017

Aus der Antwort zu Frage 19 ergibt sich die Zahl der Teilnehmer, die im abschließenden DTZ weniger als das Niveau A2 erreicht haben – 438. Eine Binnendifferenzierung innerhalb der Kategorie „Unter A2“ wird statistisch nicht dargestellt. Da jedenfalls die Berechtigung zur Teilnahme nicht durch eine Unterbrechung des Kurses erlischt, kann eine „Abbruchquote“ im Sinne eines Anteils von Teilnehmern, die den Kursbesuch endgültig eingestellt haben, nicht dargestellt werden.

Sofern Teilnehmer durch die Ausländerbehörde, den Träger der Grund-sicherung oder den Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Integrationskursteilnahme verpflichtet wurden, müssen diese Behörden die von ihnen ausgesprochenen Verpflichtungen nachhalten und auf etwaige frühzeitige Kursaustritte ggf. mit Sanktionierung reagieren.

21. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse besitzen die Bundesregierung und/oder nachgeordnete Behörden über laut Medienberichten (vgl. www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.tuerkisches-netzwerk-in-deutschland-erdogans-vertrauter-zuendelt-im-suedwesten.7cef9078-0d68-45f2-9452-c980b9254d45.html) bestehende enge Verbindungen zwischen einem AKP-Abgeordneten und dem Rockerclub Osmanen Germania, wobei dieser Rockerclub durch diesen AKP-Abgeordneten finanziell ausgestattet wurde und mit diesem Geld Maschinenpistolen für den bewaffneten Kampf gegen Kurdinnen und Kurden und Gegnerinnen und Gegner der Regierung Erdoğan in Deutschland gekauft worden sein sollen, sowie eine ggf. dahinterstehende systematische Unterstützung?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 21. Dezember 2017**

Der Bundesregierung ist über die diesbezügliche Medienberichterstattung hinaus bekannt, dass sich der türkische AKP-Abgeordnete Metin Külünk u. a. mit dem damaligen Präsidenten des Osmanen Germania BC (Boxclub), Mehmet Bagci, getroffen hat. Ein entsprechendes Foto fand sich im Februar 2016 auf einer Facebook-Seite des Osmanen Germania BC.

Im Übrigen steht die Frage teilweise im Zusammenhang mit einem laufenden Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Darmstadt. Zu laufenden Ermittlungsverfahren der Landesstaatsanwaltschaften äußert sich die Bundesregierung aufgrund der nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes bestehenden Zuständigkeit der Landesbehörden nicht.

22. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse gibt es seitens der Bundesregierung, auch vor dem Hintergrund entsprechender öffentlicher Diskussionen und Warnungen (vgl. DER TAGESSPIEGEL: „Verfassungsschutz warnt vor Cyberangriffen aus Russland“ vom 8. Dezember 2016, abrufbar unter www.tagesspiegel.de/politik/beeinflussung-der-bundestagswahl-verfassungsschutz-warnt-vor-cyberangriffen-aus-russland/14954286.html); über Werbeschaltungen und andere (versuchte) Einflussnahmen auf demokratische Willensbildungsprozesse im Zuge der Bundestagswahlen aus dem Ausland, und was unternahm bzw. unternimmt die Bundesregierung, um entsprechenden Versuchen zu begegnen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 22. Dezember 2017**

Der Bundesregierung liegen gegenwärtig keine eigenen belastbaren Erkenntnisse über Werbeschaltungen und andere (versuchte) Einflussnahmen aus dem Ausland auf demokratische Willensbildungsprozesse in zeitlicher Nähe zur Bundestagswahl vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

23. Abgeordnete **Doris Achelwilm**
(DIE LINKE.)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, das Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) dem Deutschen Bundestag zur Novellierung vorzulegen, um auch Menschen zu entschädigen, die nach § 175 des Strafgesetzbuchs (StGB) verfolgt und in Untersuchungshaft kamen, aber nicht verurteilt wurden, und inwiefern sieht die Bundesregierung Reformbedarf beim StrRehaHomG, um auch Menschen zu entschädigen, die sich einer vermeintlich „freiwilligen“ Kastration oder anderen medizinischen Verfahren (beispielsweise Elektroschocktherapie) unterziehen mussten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 22. Dezember 2017**

Die Bundesregierung verkennt nicht, dass man durch Untersuchungshaft seiner Freiheit ebenso beraubt wird wie durch Strafhaft und dass die hiervon Betroffenen in ihrer bürgerlichen Existenz und in ihrem beruflichen Fortkommen zum Teil ebenfalls erhebliche Beeinträchtigungen hinnehmen mussten. Gleiches gilt für die Betroffenen, die in psychiatrischen Kliniken untergebracht waren und z. B. einer Elektroschocktherapie ausgesetzt waren. Zudem führte bereits die bloße Existenz der Strafvorschrift des § 175 StGB aufgrund der damit verbundenen Stigmatisierung zu einer Einschränkung der Lebensführung und zu teilweise sehr belasteten Biografien, zu Benachteiligungen und Ausgrenzungen.

Die im StrRehaHomG vorgesehene Entschädigung knüpft indessen an die Beseitigung des Strafmakels von strafgerichtlichen Verurteilungen an, die in Anwendung von zwischenzeitlich längst aufgehobenen Strafvorschriften gefällt worden sind. Mit einer rechtskräftigen Verurteilung wurde den Menschen in besonders machtvoller Weise – nämlich im Namen des Volkes – verdeutlicht, dass sie nach damaligen Maßstäben kriminelles Unrecht begangen haben, nur weil sie ihre Homosexualität gelebt hatten. Die Entschädigung stellt dementsprechend eine finanzielle

Anerkennung des erlittenen Strafmakels und der infolge eines solchen Urteils erlittenen Freiheitsentziehung dar. Ermittlungs- und Strafverfahren, die zu keiner Verurteilung führten, fehlt es an diesem Strafmakel.

Andere Nachteile, insbesondere finanzielle, wirtschaftliche und berufliche, die zum Teil gravierend waren, konnten jedoch jeden treffen, unabhängig davon, ob es eine strafgerichtliche Verurteilung gab oder nicht. Vor diesem Hintergrund wurde ergänzend zu der im Gesetz vorgesehenen Individualentschädigung eine Kollektiventschädigung geschaffen, welche in Form einer langfristigen Stärkung der Arbeit der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld über die institutionelle Förderung in Höhe von bis zu 500 000 Euro jährlich erfolgt. Die Stiftungszwecke der Bundesstiftung umfassen unter anderem auch die wissenschaftliche Aufarbeitung und Dokumentation der Strafverfolgung einvernehmlicher homosexueller Handlungen und der damit verbundenen Stigmatisierung homosexueller Menschen sowie die Durchführung von Bildungsprojekten. Diese so wichtige Aufgabenerfüllung will die Bundesregierung mit der institutionellen Förderung stärken und sichern.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

24. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)
- Welche über- und außerplanmäßigen Ausgaben hat das Bundesministerium der Finanzen in der Zeit vom 1. Juli 2017 bis zum 15. Dezember 2017 nach Maßgabe von § 37 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) (chronologische Aufzählung unter Nennung des jeweiligen Verwendungszwecks, des jeweiligen Haushaltsvolumens sowie der jeweiligen Begründung) bewilligt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 22. Dezember 2017

Unter Zugrundelegung der vierteljährlichen Unterrichtung von Bundestag und Bundesrat gemäß § 37 Absatz 4 BHO wird nachfolgend eine chronologische Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2017 übersandt, die das Bundesministerium der Finanzen zwischen dem 1. Juli und dem 15. Dezember 2017 bewilligt hat.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im dritten Vierteljahr des Haushaltsjahres 2017

Einzelplan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushalts- plan 2017 T€	bewilligte über-/außer- planmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4
14	Bundesministerium der Verteidigung		
1401	Verpflichtungen im Rahmen der Mitgliedschaft zur NATO und zu anderen internationalen Institutionen sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit internationalen Einsätzen		
559 01	Beitrag zu den Beschaffungskosten MRTT (Multi Role Transport Tanker) im Rahmen der Beteiligung an der Multinationalen MRTT Flotte (MMF)..... <i>Mehrbedarf für die Unterzeichnung eines Memorandum of Understanding über das Multinationale Programm für Beschaffung, Betrieb und Unterstützung mehrrollenfähiger Tank- und Transportflugzeuge. Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. Juni 2017 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.</i>	2.500	276.800
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft		
1004	Marktordnung, Maßnahmen der Notfallvorsorge		
671 03	Erstattung der Kosten für Maßnahmen im Fischereisektor..... <i>Vorfinanzierung von später durch die Europäische Kommission zu erstattenden förderfähigen Maßnahmen nach dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF). Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf Art. 77 der VO (EU) 508/2014 i. V. m. Art. 132 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013.</i>	3.000	4.700
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz		
0718	Bundesamt für Justiz		
681 02	Entschädigungsfonds für Opfer terroristischer Gewalt..... <i>Höherer Bedarf wegen gesteigener Antragszahlen im Zusammenhang mit den Entschädigungen für Opfer terroristischer Gewalt.</i>	700	1.800
06	Bundesministerium des Innern		
0602	IT und Netzpolitik, Digitalfunk und Moderne Verwaltung		
812 14 apl	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich der Informationstechnik..... <i>Beschaffung und Einführung von Hardwarekomponenten des „Integrierten Identitätsmanagements“ zu Gunsten der Ausländerbehörden der Länder und kommunalen Ebene auf der Grundlage des am 5. Februar 2016 in Kraft getretenen Datenaustauschverbesserungsgesetzes zur beschleunigten Umsetzung der Digitalisierung der Asylverfahren.</i>	-	3.702
0601	Gesellschaft und Verfassung		
532 44	Kosten für Veranstaltungen der Verfassungsorgane aus besonderen Anlässen, insbesondere für Staatsakte, Staatsbegräbnisse und zentrale Gedenkveranstaltungen..... <i>Finanzierung der Nachrufe zum Gedenken an den verstorbenen ehemaligen Bundesminister Dr. Heiner Geißler.</i>	156	35

Einzelplan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushalts- plan 2017 T€	bewilligte über-/außer- planmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4
60	Allgemeine Finanzverwaltung		
6002	Allgemeine Bewilligungen		
687 26	Ausgleichszahlung für PRGT Kredit der KfW an den IWF..... <i>Mehrbedarf auf Grund des gestiegenen Zinsspreads für den langlaufenden PRGT-Kredit der KfW durch die Aufnahme des chinesischen Renminbi (RMB) in den Währungskorb der Sonderziehungsrechte (SZR) des IWF.</i>	1.500	3.768
06	Bundesministerium des Innern		
0603	Integration und Migration, Minderheiten und Vertriebene		
684 12	Durchführung von Integrationskursen nach der Integrationskursverordnung..... <i>Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an Integrationskursen. Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. September 2017 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.</i>	610.077	220.000

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im vierten Vierteljahr des Haushaltsjahres 2017

Einzelplan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushaltsplan 2017 T€	bewilligte über-/außerplanmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4
02	Deutscher Bundestag		
0212	Deutscher Bundestag		
684 01	Geldleistungen an die Fraktionen des Deutschen Bundestages..... <i>Erhöhung der Zahl der im 19. Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen sowie der Zahl der Abgeordneten auf Grund des Ergebnisses der Bundestagswahl am 24. September 2017. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 50 Absatz 1 und 2 Abgeordnetengesetz.</i>	88.097	4.400
08	Bundesministerium der Finanzen		
0813	Zollverwaltung		
688 04	Zahlungen an die EU für abzuführende Zölle, soweit diese nicht eingenommen worden sind, einschließlich der Zinsen gem. Art. 11 der Ratsverordnung 1150/2000..... <i>Abführung von nicht vereinnahmten Zöllen an die Europäische Union. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf Artikel 13 der EU-Ratsverordnung 609/2014 vom 26. Mai 2014.</i>	2.000	599
06	Bundesministerium des Innern		
0601	Gesellschaft und Verfassung		
532 44	Kosten für Veranstaltungen der Verfassungsorgane aus besonderen Anlässen, insbesondere für Staatsakte, Staatsbegräbnisse und zentrale Gedenkveranstaltungen..... <i>Finanzierung der Nachrufe zum Gedenken an den verstorbenen ehemaligen Bundesminister Wolfgang Böttsch.</i>	156	28
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz		
0714	Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof		
632 01	Verwaltungskostenerstattung an Länder..... <i>Zunahme umfangreicher und komplexer Verfahren im Rahmen des Kostenausgleichs in Staatsschutz-Strafsachen. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 120 Absatz 7 Gerichtsverfassungsgesetz in Verbindung mit den Bestimmungen der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen vom 20. Juni 1977, zuletzt geändert mit Wirkung vom 1. Januar 2012.</i>	9.200	8.000
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		
1701	Gesetzliche Leistungen für die Familien		
632 01	Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft..... <i>Ruherechtsentschädigungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Die Mehrausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 10 Abs. 1 Gräbergesetz.</i>	38.340	5.177

Einzelplan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushaltsplan 2017 T€	bewilligte über-/außerplanmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4
685 01	Zuweisung an die Conterganstiftung für behinderte Menschen..... <i>Höhere Ausgaben zur Leistung von Zuweisungen an die Conterganstiftung. Die Mehrausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 13 Conterganstiftungsgesetz.</i>	155.309	9.290
632 07	Ausgaben nach § 8 Abs. 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes..... <i>Mehrbedarf bei den Unterhaltszahlungen. Die überplanmäßige Ausgabe dient einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 8 Absatz 1 Unterhaltsvorschussgesetz.</i>	315.000	50.000
05	Auswärtiges Amt		
0501	Sicherung von Frieden und Stabilität		
687 32	Humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland..... <i>Mehrbedarf zur Bewältigung der humanitären Notsituation im Zuge der Rückeroberung von Mossul, Irak. Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. November 2017 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.</i>	1.206.000	100.000
687 34	Unterstützung von internationalen Maßnahmen auf den Gebieten Krisenprävention, Friedenserhaltung und Konfliktbewältigung durch das Auswärtige Amt..... <i>Mehrbedarf zur Stabilisierung von Mossul und Umgebung, Irak. Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. November 2017 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.</i>	316.000	50.000
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales		
1102	Rentenversicherung und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung		
636 85	Zuschüsse zu den Beiträgen zur Rentenversicherung der in Werkstätten und Integrationsprojekten beschäftigten behinderten Menschen..... <i>Mehrbedarf auf Grund höherer Bedarfsmeldungen der Bundesländer für das 4. Quartal 2017 und höherer Fallzahlen in den Jahresabrechnungen 2016 der Länder für Rentenversicherungsbeiträge, die von den Trägern der Werkstätten für behinderte Menschen für die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen abgeführt werden. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 179 Absatz 1 SGB VI.</i>	1.270.000	19.500
636 82	Zuschuss des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung im Beitrittsgebiet... <i>Höhere Erstattungsbeträge des Bundes an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für den Zuschuss des Bundes zu den Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet (Bundeszuschuss Ost). Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 287e Absatz 2 SGB VI. Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. November 2017 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.</i>	9.270.092	120.000

Einzelplan- Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushalts- plan 2017 T€	bewilligte über-/außer- planmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4
08	Bundesministerium der Finanzen		
0813	Zollverwaltung		
688 04	Zahlungen an die EU für abzuführende Zölle, soweit diese nicht eingenommen worden sind, einschließlich der Zinsen gem. Art. 11 der Ratsverordnung 1150/2000.....	2.000	640
	<i>Abführung von nicht vereinnahmten Zöllen an die Europäische Union. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf Artikel 13 der EU-Ratsverordnung 609/2014 vom 26. Mai 2014.</i>		
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		
1701	Gesetzliche Leistungen für die Familien		
681 02	Elterngeld.....	6.400.000	140.000
	<i>Höherer Bedarf insbesondere auf Grund höherer Geburtenentwicklung. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. November 2017 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.</i>		
06	Bundesministerium des Innern		
0619	Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern		
532 01	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik.....	1.306	2.554
	<i>Externe Unterstützungsleistungen zur IT-Konsolidierung.</i>		
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales		
1101	Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen		
681 12	Arbeitslosengeld II.....	21.000.000	600.000
	<i>Ungünstigere Entwicklung der Anzahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach dem SGB II. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 19 SGB II. Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 21. November 2017 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.</i>		
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie		
0903	Energie und Nachhaltigkeit		
661 22	Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung „CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm“ der KfW- Bankengruppe - Abwicklung.....	455.000	15.783
	<i>Höherer Bedarf auf Grund eines höheren Zuschussbedarfs der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bei der Finanzierung der in der Vergangenheit (bis einschließlich 2011) eingegangenen Darlehenszusagen im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf dem geltenden Mandatarvertrag über die Abwicklung der bundesverbilligten Programme „Energieeffizient Bauen“ und „Sanieren von Wohn- und Nichtwohngebäuden“ (EBS).</i>		

Einzelplan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushalts- plan 2017 T€	bewilligte über-/außer- planmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales		
1101	Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen		
632 11	Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung..... <i>Ungünstigere Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 46 SGB II. Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 21. November 2017 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.</i>	6.500.000	300.000
05	Auswärtiges Amt		
0501	Sicherung von Frieden und Stabilität		
687 32	Humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland..... <i>Bewältigung von humanitären Notsituationen in verschiedenen Krisenregionen. Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. November 2017 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.</i>	1.206.000	200.000
687 32	Humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland..... <i>Bewältigung der humanitären Notsituation von Flüchtlingen und anderen humanitär Hilfsbedürftigen in Libyen. Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. November 2017 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.</i>	1.206.000	20.000
687 34	Unterstützung von internationalen Maßnahmen auf den Gebieten Krisenprävention, Friedenserhaltung und Konfliktbewältigung durch das Auswärtige Amt..... <i>Maßnahmen für Schutz, Versorgung und freiwillige Rückkehr von Migranten, Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in und aus Libyen sowie Unterstützung zur Stabilisierung aufnehmender Gemeinden. Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. November 2017 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.</i>	316.000	100.000
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales		
1102	Rentenversicherung und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung		
636 17	Beteiligung des Bundes an der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung..... <i>Deckung der Kosten aus der Übernahme der Defizitdeckung für die umlagefinanzierte Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung durch den Bund. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung.</i>	64.000	300

25. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was sind nach Kenntnis der Bundesregierung nach jetzigem Planungsstand der bundeseigenen EWN – Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH (EWN) die Meilensteine für das neue Zwischenlager für die hochradioaktiven Abfälle am Standort Lubmin (bitte vollständige Angabe aller Meilensteine wie Beantragungen von Teilgenehmigungen, Baubeginn, Beginn und Abschluss der Inbetriebnahme etc. jeweils mit Datum/Zeithorizont), und wird die Bundesregierung als alleinige EWN-Gesellschafterin Möglichkeiten für eine zügigere Zwischenlager-Inbetriebnahme als Ende des Jahres 2024 prüfen (falls nein, bitte mit Begründung; vgl. hierzu dpa-Meldung „Terrorerschutz – Atomlager für Castoren in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 13. Dezember 2017)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 21. Dezember 2017**

Gegenstand der am 13. Dezember 2017 vorgestellten Planungen der EWN ist die Errichtung eines Ersatzlagers für die Halle 8 des Zwischenlagers Nord. Der derzeitige Rahmenterminplan der EWN für die Planung, Genehmigung und Errichtung des Ersatzlagers sieht folgende Schritte vor:

Aktuell läuft das Vergabeverfahren zur Gewinnung eines Generalplaners. Auf der Grundlage der von dem Generalplaner zu erstellenden Bau- und Genehmigungsplanung soll Anfang des Jahres 2019 ein atomrechtlicher Genehmigungsantrag nach § 6 des Atomgesetzes bei der zuständigen Behörde, dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, gestellt werden. Für das Genehmigungsverfahren inklusive der erforderlichen grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung werden zwei bis drei Jahre veranschlagt. Die sich anschließenden Bauarbeiten erfordern ca. drei Jahre.

Dieser vorläufige Rahmenterminplan ist nach Angaben der EWN bereits zeitlich optimiert. Ein zügigerer Ablauf ist auf Grund der verfahrensrechtlichen Vorgaben, insbesondere auch durch die grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung, zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, erscheint erfahrungsgemäß aber wenig plausibel. Die Bundesregierung hält das von der EWN vorgestellte Vorgehen auch in zeitlicher Hinsicht für realistisch und nachvollziehbar. Sie geht davon aus, dass die EWN wie bisher zügig und zielorientiert vorgeht. Zwischen der Bundesregierung und der EWN besteht Einvernehmen, dass alle sich ergebenden zeitlichen Optimierungspotentiale gehoben werden. Gesellschafter und Aufsichtsrat der EWN werden das Vorhaben auch weiterhin intensiv begleiten.

26. Abgeordnete
Anette Kramme
(SPD)
- Welche möglichen Auswirkungen haben nach Kenntnis der Bundesregierung der Brexit und das Ausbleiben der britischen Zahlungen in den EU-Haushalt auf den Regional- und den Sozialfonds sowie die Agrarbeihilfen für die Mitgliedsländer, und welche Szenarien könnten sich konkret für Deutschland und Oberfranken ergeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 22. Dezember 2017**

Die Auswirkungen des Brexit sowie des Ausbleibens der britischen Zahlungen in den EU-Haushalt auf den Regional- und Sozialfonds und die Gemeinsame Agrarpolitik sind derzeit noch offen. Die Verhandlungen darüber beginnen ab Mai 2018 auf der Basis von erst dann vorgelegten Vorschlägen der Europäischen Kommission. Insofern können auch keine Angaben über mögliche Szenarien für Deutschland und Oberfranken gemacht werden.

27. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Wie viele Immobilien bzw. Grundstücke im Besitz der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) in Niedersachsen werden zurzeit zum Verkauf angeboten bzw. sollen in den nächsten drei Monaten zum Verkauf angeboten werden?
28. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Wo befinden sich diese Grundstücke?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 22. Dezember 2017**

Die Fragen 27 und 28 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die regelmäßig mehrjährige Verkaufsplanung und Ausgestaltung des Verkaufsportfolios der BImA unterliegt im Hinblick auf wechselnde Marktgegebenheiten permanenten Veränderungen und Anpassungen der Verkaufsobjekte und der Verkaufszeitpunkte. Bei den aktuell und in den nächsten drei Monaten geplanten Verkäufen in Niedersachsen handelt es sich mithin nicht um eine abschließende statische Auflistung, sondern um eine dynamische Zusammenstellung, die kurzfristige Änderungen erfahren kann.

Die BImA beabsichtigt, insgesamt 42 Liegenschaften (einschl. Teilflächen) in dem genannten Zeitraum zum Verkauf anzubieten (Stand: 18. Dezember 2017). Die Orte ergeben sich aus der nachfolgenden tabellarischen Übersicht:

Ort	Anzahl der Angebote
Braunschweig	1
Celle	2
Cuxhaven	1
Dörverden	1
Giesen	2
Großenkneten	2
Hameln	4
Hannover	5
Helmstedt	1
Hildesheim	1
Hoya	3
Isernhagen	1
Lohheide	1
Loxstedt	1
Lüneburg	1
Munster	1
Neu Wulmstorf	1
Oldenburg	2
Schwanewede	2
Stade	7
Uelzen	1
Wallenhorst	1

29. Abgeordneter **Victor Perli** (DIE LINKE.) Wie viele Wohnungen besitzt die BIWA in Niedersachsen, und wie viele davon sind zurzeit vermietet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 22. Dezember 2017

Die BIWA besitzt in Niedersachsen 2 853 Wohnungen, davon sind zurzeit (Stand: 18. Dezember 2017) 2 582 Wohnungen vermietet.

30. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Wie viele Verstöße gegen den gesetzlichen Mindestlohn wurden bisher 2017 ermittelt, und wie hoch war der durchschnittlich vorenthaltene Betrag pro Stunde bei den festgestellten Verstößen gegen den gesetzlichen Mindestlohn in 2017; wenn möglich bitte aufschlüsseln nach vorenthaltenen Nettolohn, Steuer und Sozialbeiträgen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 22. Dezember 2017**

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) hat von Januar bis November 2017 wegen Verstößen gegen den gesetzlichen Mindestlohn (§ 21 Absatz 1 Nummer 9 des Mindestlohngesetzes) 2 348 Ermittlungsverfahren eingeleitet und 1 177 Ermittlungsverfahren mit Bußgeldbescheid, Verfall- bzw. Einziehungsbescheid oder Verwarnung abgeschlossen.

Die Arbeitsstatistik der FKS sieht bei den festgestellten Verstößen gegen den gesetzlichen Mindestlohn keine Erfassung des durchschnittlich vorenthaltenen Betrages pro Stunde vor. Insoweit können hierzu keine Angaben gemacht werden.

31. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen konkreten Verbesserungsbedarf sieht die Bundesregierung bei der Delegierten Verordnung der Europäischen Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation unter anderem hinsichtlich der Zulässigkeit der Verordnung über den Bereich der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie hinaus (de facto sind bei Nutzung nicht dedizierter Schnittstellen auch Spar- und Tagesgeldkonten betroffen (Erwägungsgrund 20 der Verordnung bzw. Artikel 33, insbesondere Absatz 4 und 7) und hinsichtlich der nicht vorgeschriebenen grundsätzlichen Nutzung gesicherter und steuerbarer Schnittstellen, welche nach meiner Auffassung bei entsprechender Ausgestaltung Datensparsamkeit, das Selbstbestimmungsrecht der Verbraucher beim Umgang mit den Daten bzw. Zugang zu den Daten, Schutz vor Betrug etc. gewährleisten konnten, und – soweit die Bundesregierung Verbesserungsbedarf sieht (bspw. die grundsätzliche Nutzung dedizierter und vom Kunden steuerbarer Schnittstellen) – wie macht sie sich dafür stark, dass diese Änderungen noch in die Verordnung einfließen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 21. Dezember 2017**

Die Europäische Kommission hat die Delegierte Verordnung zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation am 27. November 2017 verabschiedet und dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) können das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten Einwände gegen die technischen Regulierungsstandards erheben. Erheben das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb dieser Frist Einwände gegen die technischen Regulierungsstandards, treten sie nicht in Kraft. Die Meinungsbildung zu den technischen Regulierungsstandards der Europäischen Kommission ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

Die Delegierte Verordnung basiert auf Artikel 98 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie. Sie konkretisiert die – im Vergleich zum Status quo – erhöhten aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie für den technischen Zugang zu Zahlungskontendaten durch Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste. Adressaten der Delegierten Verordnung sind in Deutschland allein durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassene Zahlungsdienstleister. Die Rechte und Pflichten der Kundinnen und Kunden bei der Nutzung dieser Dienste – einschließlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – sind bereits in der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie selbst geregelt (umgesetzt durch das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vom 17. Juli 2017). Da sich die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie nur auf Zahlungskonten bezieht, ist eine darüberhinausgehende Regelung für andere Konten in der Delegierten Verordnung der Europäischen Kommission mit den Vorgaben der Richtlinie nicht vereinbar.

Die Vorschriften der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie sind ab dem 13. Januar 2018 anzuwenden (Artikel 115 Absatz 2 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie), mit Ausnahme der aufsichtsrechtlichen Anforderungen für den Zugang zu den Zahlungskontodaten und zur starken Kundenauthentifizierung. Diese sind 18 Monate nach Veröffentlichung der technischen Regulierungsstandards im Amtsblatt der Europäischen Union anzuwenden (Artikel 115 Absatz 4 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie). Die Übergangszeit zwischen der Anwendung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie und der Anwendung der Delegierten Verordnung sollte möglichst kurzgehalten werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

32. Abgeordnete
Kerstin Andreae
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat sich die Bundesregierung durch die Annahme hoher Erlöse eines Verkaufs der Niki Luftfahrt GmbH an die Deutsche Lufthansa AG bei der Gewährung des Überbrückungskredits von 150 Mio. Euro über die staatliche KfW an die insolvente Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG i. I. in einen Interessenkonflikt gebracht, sodass sie eine Übernahme durch die Lufthansa trotz bereits zum damaligen Zeitpunkt klar erkennbarer wettbewerblicher Bedenken öffentlich befürworten und damit begünstigen musste, und wie begründet die Bundesregierung ihre Einschätzung?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 22. Dezember 2017**

Die Bundesregierung hatte am 15. August 2017 entschieden, für Air Berlin über die KfW einen Übergangskredit in Höhe von 150 Mio. Euro zu initiieren. Eine erste Auszahlung erfolgte am 8. September 2017. Mit diesem Überbrückungskredit für Air Berlin wurde ein sofortiges „Grounding“ der Fluggesellschaft verhindert und die Basis für einen geordneten Verkaufsprozess ermöglicht. Ohne diese Maßnahme wären mehrere Zehntausende Urlauber in Europa und internationalen Destinationen gestrandet. Zudem wäre es auch zu einem unmittelbaren Verlust von Arbeitsplätzen gekommen.

Die Entscheidung der Bundesregierung zur Übernahme einer Bundesgarantie basierte auf einer Bewertung des Mandatars des Bundes für Gewährleistungen, der PricewaterhouseCoopers GmbH (PwC). PwC hatte dargestellt, dass die Rückführbarkeit des Massekredits im Wesentlichen von den zu erzielenden Verkaufserlösen von Teilen der Vermögenswerte der Air-Berlin-Gruppe abhängt. PwC war in seiner Einschätzung zu dem Ergebnis gekommen, dass die Höhe der zu erwartenden Verkaufserlöse ausreichen müsste, um den Kredit vollständig zurückzuführen – dies jedoch unter der Prämisse, dass die fusionskontrollrechtlichen Verfahren innerhalb der vorgesehenen Zeitspanne abgeschlossen werden könnten.

Wer der oder die Erwerber von Vermögenswerten der Air-Berlin-Gruppe sein würden, war zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Kredit bzw. die Garantieübernahme offen. Air Berlin hat zu den Verkaufsverhandlungen am 25. September 2017 mitgeteilt, dass mit den beiden Investoren Lufthansa/Eurowings GmbH und easyJet Airline Company Limited weiterverhandelt werde. Die Bewertung im Hinblick auf zu erzielende Erlöse und regulatorische Erfordernisse, wie die fusionskontrollrechtliche Genehmigung, erfolgte durch den Insolvenzverwalter. Air Berlin hat am 12. Oktober 2017 bekanntgegeben, dass das Unternehmen eine Einigung mit der Lufthansa erzielt habe.

33. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung den jüngsten Bericht der britischen Forschungsinstitution Carbon Tracker Initiative (Quelle: www.carbontracker.org/reports/lignite-living-dead/), welchem zufolge es vor dem Hintergrund der europäischen Bemühungen um einen reformierten Emissionshandel und der ab 2021 geltenden strengeren EU-Auflagen zur Luftreinhaltung inzwischen kostengünstiger sei, neue Solaranlagen und Windräder zu bauen, als bestehende Kohlekraftwerke weiterlaufen zu lassen, und welche industrie- und arbeitsmarktpolitischen Implikationen und Handlungsansätze ergeben sich aus Sicht der Bundesregierung aus dem hierbei für die in Deutschland betriebenen Kohlekraftwerke prognostizierten Verlust, der sich bei Weiterbetrieb den Angaben zufolge auf bis zu 12 Milliarden Euro summieren soll?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 22. Dezember 2017**

Durch die Stärkung des europäischen Emissionshandelssystems kann sich zukünftig die Wirtschaftlichkeit von Kohlekraftwerken verschlechtern. Aufgrund strengerer Auflagen zur Luftreinhaltung ist zudem nicht ausgeschlossen, dass sich zukünftig weitere Wirtschaftlichkeitseffekte ergeben. Allerdings ist derzeit noch unklar, welche technischen Anpassungen der einzelnen Kohlekraftwerksblöcke aufgrund europäischer Vorschriften zur Luftreinhaltung notwendig sein werden. Dies gilt zum Beispiel für das Merkblatt zur besten verfügbaren Technik für Großfeuerungsanlagen (LCP BREF). Über Änderungen nationaler Vorschriften, die zur Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben erforderlich sind, wird die nächste Bundesregierung zu entscheiden haben. Zudem beeinträchtigen die Entwicklungen auf dem Strommarkt, insbesondere die anhaltend geringen Strompreise, die Wirtschaftlichkeit einzelner Kohlekraftwerke und führen bereits heute zu Stilllegungen.

Unabhängig hiervon hält der Klimaschutzplan 2050 fest, dass die Klimaschutzziele nur erreicht werden können, wenn die Kohleverstromung schrittweise verringert wird. Bei der Gestaltung dieser Entwicklungen müssen die wirtschaftlichen Perspektiven und Arbeitsplätze in den betroffenen Regionen berücksichtigt werden. Die Reduzierung der Kohleverstromung soll so gestaltet werden, dass Strukturbrüche in den betroffenen Regionen vermieden und für diese Regionen neue industriepolitische Perspektiven entwickelt werden. Welche Handlungsansätze daraus im Einzelnen abgeleitet werden sollen, muss die nächste Bundesregierung entscheiden.

34. Abgeordnete
Annalena Baerbock
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie stellen die Bundesregierung und die KfW IPEX-Bank Gesellschaft mit beschränkter Haftung sicher, dass der Kredit an das südafrikanische Energieunternehmen Eskom von Juli 2016 (www.reuters.com/article/eskom-loans/update-1-south-africas-eskom-says-secures-1-4-billion-in-loan-facilities-from-afdb-idUSL8N19T339) nicht für den weiteren Ausbau der Kohleverstromung oder für die Fertigstellung der beiden Kohlekraftwerke Medupi und Kusile verwendet wird, deren Bau und Betrieb hohe ökologische und menschenrechtliche Risiken bergen (www.misereor.de/fileadmin/publikationen/studie-wenn-nur-die-kohle-zaehlt.pdf), und bei dessen Prüfung einer Finanzierungsbeteiligung man laut Bundesministerium für Wirtschaft und Energie „nach heutiger Vorgehensweise zu einem differenzierten Ergebnis“ (Ausschuss für Wirtschaft und Energie, Ausschussdrucksache 18(9)1302, 12. Juli 2017) kommen würde?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 21. Dezember 2017**

Zu laufenden Kreditverträgen erteilt die KfW IPEX keine Auskünfte, da derartige Informationen die verfassungsrechtlich geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen berühren.

Der Bundesregierung und der KfW IPEX liegen keine Anhaltspunkte vor, die den im Artikel von „Reuters“ zitierten Aussagen des südafrikanischen Energieunternehmens Eskom, hinsichtlich der Kreditverwendung widersprechen.

Demnach dient der Kredit der anteiligen Finanzierung des Programms zum Kapazitätsausbau, welches den Bau neuer Anlagen zur Energieerzeugung sowie die Instandhaltung und Modernisierung der Übertragungs- und Verteilernetze beinhaltet.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Finanzierung von Kohleprojekten handelt die KfW weiterhin gemäß den Leitlinien zur internationalen Kohlekraftwerksfinanzierung, die sich an dem diesbezüglichen Bericht der Bundesregierung vom 22. Dezember 2014 ausrichten (vgl. www.kfw.de/nachhaltigkeit/KfWKonzern/Nachhaltigkeit/Strategie-Management/Leitlinien-Werte/Positionspapier-Kohlekraftfinanzierung/).

35. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie weit sind die Vorbereitungen (insbesondere personell wie zeitlich) zur Einsetzung der im Klimaschutzplan 2050 vorgesehenen Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Regionalentwicklung“ gediehen, und in welcher Höhe sind bereits Mittel aus dem Haushaltstitel 686 12 (Förderung von Maßnahmen zur Strukturanpassung in Braunkohleregionen) abgeflossen?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 21. Dezember 2017

Der Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016, der die Einsetzung einer Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Regionalentwicklung“ vorsieht, ist Grundlage für die Arbeit der Bundesregierung. Die Kommission soll gemäß dem Klimaschutzplan zur Unterstützung des Strukturwandels in den Braunkohleregionen einen Instrumentenmix entwickeln, der wirtschaftliche Entwicklung, Strukturwandel, Sozialverträglichkeit und Klimaschutz zusammenbringt. Ziel der Bundesregierung ist es, in den Braunkohleregionen die Voraussetzungen für neue Wertschöpfungs- und Beschäftigungsperspektiven zu schaffen und einen nachhaltigen Strukturwandel zu unterstützen. Die Kommission soll beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie angesiedelt sein und gemeinsam mit den betroffenen Akteuren Wege zur Bewältigung der strukturellen Herausforderungen der Regionen suchen.

Die Bundesregierung hat nach dem Beschluss des Klimaschutzplans 2050 folgende Vorbereitungen für die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Regionalentwicklung“ veranlasst:

- In Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsministerien der betroffenen Länder hat die Bundesregierung im April 2017 eine Abgrenzung der vier deutschen Braunkohleregionen (Lausitz, Rheinisches Revier, Mitteldeutsches Revier und Helmstedter Revier) vorgenommen und sich auf Aktivitäten zur Vorbereitung der Kommission verständigt.
- Bei Bund, Ländern und Braunkohleregionen wurden Ansprechpartner für das Thema Strukturwandel in den Braunkohleregionen ernannt und Arbeitsstrukturen geschaffen. Im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Koordinierung der Zusammenarbeit die neu gegründete „Stabsstelle Strukturwandel“ in der wirtschaftspolitischen Grundsatzabteilung (Abteilung I) übernommen.
- Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat vier begleitende wissenschaftliche Gutachten vergeben, die derzeit kurz vor dem Abschluss stehen. Die Themen der Gutachten sind: „Erarbeitung aktueller vergleichender Strukturdaten für die deutschen Braunkohleregionen“, „Zukünftige Handlungsfelder zur Förderung von Maßnahmen zur Strukturanpassung in Braunkohleregionen“, „Auswertung nationaler und internationaler Erfahrungen zum Strukturwandel“ und „Erneuerbare-Energien-Vorhaben in den Tagebauregionen“.

- Um den Prozess zu begleiten und bereits vor Einsetzung der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Regionalentwicklung“ erste Maßnahmen zur Unterstützung der Braunkohleregionen zu ergreifen, hat die Bundesregierung im Jahr 2017 aus dem Titel 686 12 (Mittel des Energie- und Klimafonds) das Förderprogramm „Unternehmen Revier“ als Bundesmodellvorhaben zur Unterstützung der im Strukturwandel stehenden Braunkohleregionen aufgelegt. Das Bundesmodellvorhaben wurde nach Beschluss des Klimaschutzplans 2050 abschließend konzipiert und fügt sich in dessen Zielsetzungen ein. Mit gezielten Ideenwettbewerben sollen Projekte ausgewählt werden, die dem Strukturwandel in den Braunkohleregionen helfen. Das Bundesmodellvorhaben „Unternehmen Revier“ wurde beim Besuch von Bundesministerin Brigitte Zypries in der Lausitz am 15. Juni 2017 offiziell gestartet. Die entsprechende Förderrichtlinie wurde am 3. November 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Entscheidungs- und Handlungsgrundlage zur Förderung von Projekten mit den Mitteln des Modellvorhabens sind so genannte Regionale Investitionskonzepte, die bereits von allen vier Braunkohleregionen vorgelegt wurden. Erste Aufrufe sind für Anfang des Jahres 2018 geplant.
- Organisatorische Entscheidungen zum genauen Zeitplan und zur Zusammensetzung der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Regionalentwicklung“ sollen von der künftigen Bundesregierung getroffen werden.

Titel 686 12 wurde auf Grundlage eines Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages eingerichtet, um zusätzlich zu bestehenden Maßnahmen der Regionalförderung eine präventive Regionalpolitik in den Braunkohleregionen zu unterstützen. Die Mittel im Umfang von 4 Mio. Euro jährlich kommen aus dem Energie- und Klimafonds und werden für das Bundesmodellvorhaben „Unternehmen Revier“ verwendet. Aus dem Titel sind im Jahr 2017 insgesamt 242 258,38 Euro abgeflossen. Nach einer erfolgreichen Vorbereitung und dem Start des Bundesmodellvorhabens im Jahr 2017 geht die Bundesregierung davon aus, dass die Mittel ab dem Jahr 2018 in vollem Umfang ausgeschöpft werden.

36. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)

Inwieweit sieht die Bundesregierung es als sinnvoll und notwendig an, in einem zukünftigen Handelsabkommen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland weiterreichende Zugeständnisse beim Binnenmarktzugang für Finanzdienstleistungen als in bestehenden Handelsabkommen mit Drittstaaten (z. B. Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen EU-Kanada – CETA) einzuräumen, und welche Auswirkungen würde dieses auf Grund von Meistbegünstigungsklauseln in diesem Handelsabkommen auf die Handelsbeziehungen haben?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 21. Dezember 2017**

Entsprechend den Leitlinien des Europäischen Rates vom 29. April 2017 und 15. Dezember 2017 wird es in den Verhandlungen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU) auch darum gehen, einen Rahmen für die zukünftigen Beziehungen der EU mit dem Vereinigten Königreich festzulegen. Die Gespräche hierzu werden beginnen, sobald der Europäische Rat diesbezüglich neue Leitlinien beschlossen hat. Dies ist für März 2018 geplant.

Wie das zukünftige Verhältnis des Vereinigten Königreichs zur EU in Zukunft insgesamt wie auch in Bezug auf Finanzdienstleistungen ausgestaltet werden soll, wird im Rahmen dieser Verhandlungen zu entwickeln sein. Sollten dabei auch Verhandlungen über ein zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich zu schließendes Freihandelsabkommen geführt werden, wären zu gegebener Zeit – dann auf Basis konkreter Textvorschläge, die bisher noch nicht vorliegen – auch mögliche Auswirkungen auf bestehende Handelsabkommen mit Drittstaaten zu untersuchen.

Bestehende Freihandelsabkommen der EU mit Drittstaaten enthalten keine „Zugeständnisse“ beim Binnenmarktzugang für Finanzdienstleistungen, sondern Regelungen zur Liberalisierung von Finanzdienstleistungen, die sich an den Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) orientieren.

37. Abgeordnete **Katharina Dröge**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welche Höhe hat die Bundesregierung die Vermögenswerte von Air Berlin und Niki vor der Gewährung des Überbrückungskredits von 150 Millionen Euro über die staatliche KfW an die insolvente Air Berlin geschätzt, und mit welchen Erlösen und damit welcher Rückzahlungssumme rechnet die Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt noch für den Verkauf von Air Berlin und Niki?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 22. Dezember 2017**

Die Entscheidung der Bundesregierung zur Gewährung eines durch den Bund garantierten Überbrückungskredits über die KfW basierte auf einer Bewertung des Mandatars des Bundes für Gewährleistungen, der PricewaterhouseCoopers GmbH (PwC). PwC hatte dargestellt, dass die Rückführbarkeit des Massekredits im Wesentlichen von den zu erzielenden Verkaufserlösen von Teilen der Vermögenswerte der Air-Berlin-Gruppe abhängt. PwC war in seiner Einschätzung zu dem Ergebnis gekommen, dass die Höhe der zu erwartenden Verkaufserlöse ausreichen müsste, um den Kredit vollständig zurückzuführen – dies jedoch unter der Prämisse, dass die fusionskontrollrechtlichen Verfahren innerhalb der vorgesehenen Zeitspanne abgeschlossen werden könnten.

Wer der oder die Erwerber von Vermögenswerten der Air-Berlin-Gruppe sein würden, war zum Zeitpunkt der Garantieübernahme offen. Die Bewertung von konkreten Angeboten potenzieller Käufer im Hinblick auf zu erzielende Erlöse und regulatorische Erfordernisse wie die fusionskontrollrechtliche Genehmigung erfolgten durch den Insolvenzverwalter.

Zur Frage der Rückzahlung des Massekredits hat der Sprecher der Bundesregierung am 13. Dezember 2017 darauf hingewiesen, dass durch den unerwarteten Ausfall der Erlöse aus dem Niki-Verkauf an Lufthansa der vom Bund verbürgte Kredit der KfW an Air Berlin möglicherweise nur zum Teil zurückgezahlt werden kann. Der Bund wird alles tun, um einen Schaden für den Steuerzahler zu begrenzen. Bis zum 21. Dezember 2017 sind Rückzahlungen in Höhe von ca. 46 Mio. Euro erfolgt. Es wird derzeit von weiteren Rückzahlungen ausgegangen. Eine Aussage zum endgültigen Zeitpunkt und zur abschließenden Höhe der Rückzahlungen ist derzeit nicht möglich.

38. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Bewertung hat die Kartellabteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Zusammenhang mit dem Überbrückungskredit von 150 Millionen Euro über die staatliche KfW an die insolvente Air Berlin dazu abgegeben, welche potenziellen Übernahmen von Air Berlin/Niki aus Wettbewerbssicht sowohl sinnvoll als auch erfolversprechend im Rahmen eines EU-Fusionskontrollverfahrens sind, und hat die Bundesregierung ihre Sorgfaltspflicht verletzt, indem sie die Rückzahlung des Kredits auf der Voraussetzung aufbaute, dass der Kauf von Niki durch Lufthansa zu hohen Erlösen führen würde?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 22. Dezember 2017**

Die Bewertung im Hinblick auf zu erzielende Erlöse und regulatorische Erfordernisse wie die fusionskontrollrechtliche Genehmigung erfolgten durch den Insolvenzverwalter.

Zur Entscheidungsgrundlage für die Bewilligung eines Überbrückungskredits und die Einschätzung zu seiner Rückführbarkeit wird auf die Antwort zu Frage 37 verwiesen.

39. Abgeordneter
Stefan Gelbhaar
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung (BMW, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und Bundesministerium der Finanzen) die Haushaltsrisiken der Garantieübernahme im Falle des Kredits der KfW über 150 Millionen Euro für die insolvente Fluggesellschaft Air Berlin im August 2017 (Ausschussdrucksache 18(9)1313) nach den jüngsten Entwicklungen des Insolvenzverfahrens der Fluggesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften (www.tagesschau.de/wirtschaft/airberlin-235.html), und in welcher Höhe wird nach aktueller Einschätzung der Bundesregierung eine Inanspruchnahme der Bürgschaft erfolgen?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 22. Dezember 2017**

Voraussetzung für die Gewährung einer Bundesgarantie für den KfW-Massekredit an Air Berlin war es, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Inanspruchnahme des Bundes gerechnet werden muss (Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung, Abschnitt 26, Nummer 5 – zu § 39 BHO). Hierzu gab es eine Bewertung des Mandatars des Bundes für Gewährleistungen, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH (PwC). Auf Basis dieser Bewertung war die Bundesregierung seinerzeit zu der Auffassung gelangt, dass die Voraussetzungen zur Übernahme einer Garantie für den Massekredit an das Unternehmen erfüllt seien und das Risiko vertretbar sei.

Zur Frage der Rückzahlung des Massekredits hat der Sprecher der Bundesregierung am 13. Dezember 2017 darauf hingewiesen, dass durch den unerwarteten Ausfall der Erlöse aus dem Niki-Verkauf an Lufthansa der vom Bund verbürgte Kredit der KfW an Air Berlin möglicherweise nur zum Teil zurückgezahlt werden kann. Der Bund wird alles tun, um einen möglichen Schaden für den Steuerzahler zu begrenzen. Bis zum 21. Dezember 2017 sind Rückzahlungen in Höhe von ca. 46 Mio. Euro erfolgt. Es wird derzeit von weiteren Rückzahlungen ausgegangen. Eine Aussage zum endgültigen Zeitpunkt und zur abschließenden Höhe der Rückzahlungen ist derzeit nicht möglich.

40. Abgeordnete
Britta Haßelmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche europäischen Förderprogramme in der Bundesrepublik Deutschland (differenziert nach Bundesländern und Förderbeträgen) wären von Kürzungen betroffen, wenn im Zuge des kommenden Mehrjährigen Finanzrahmens der EU (MFR) ab 2020 nach dem Austritt Großbritanniens nach dem Szenario der Generaldirektion Regionalpolitik die Kohäsionsmittel um etwa 15 oder alternativ 30 Prozent gestrichen werden würden (vgl. Bericht aus Brüssel, 12/2017, Ref. PE 4 vom 8. Dezember 2017, S. 15 ff.)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 22. Dezember 2017**

Der Umfang und die Verteilung der künftigen EU-Mittel für die Zeit nach 2020 werden im Rahmen der Verhandlungen zum kommenden MFR festgelegt. Dies gilt auch für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds. Die EU-Kommission hat angekündigt, im Mai 2018 einen Vorschlag für den künftigen MFR vorzulegen, der anschließend im Rat verhandelt werden und die Zustimmung des Europäischen Parlaments erhalten muss. Insofern kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verlässliche Aussage darüber getroffen werden, welche Auswirkungen mögliche Kürzungen im Rahmen des künftigen MFR auf die Förderprogramme in der Bundesrepublik Deutschland haben würden.

41. Abgeordnete **Britta Haßelmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Strategie verfolgt die Bundesregierung, um Kürzungen von Kohäsionsmitteln hierzulande zu verhindern oder durch eine eigene neue Förderstrategie zu kompensieren?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 22. Dezember 2017**

Für den künftigen MFR stellt der Austritt des Vereinigten Königreiches – und damit eines der größten Beitragszahler zum EU-Haushalt – eine zusätzliche Belastung dar. In den vergangenen Jahren haben sich zudem neue Herausforderungen (z. B. Migration, innere Sicherheit, außenpolitische Krisen) gestellt, die die Gewichtung der europäischen Politiken teilweise verschoben haben. Vor diesem Hintergrund müssen aus Sicht der Bundesregierung alle Fördermaßnahmen der EU einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Von Kürzungen werden der künftige MFR und seine Ausgabenbereiche in ihrer Gesamtheit betroffen sein. Dennoch soll der Kohäsionspolitik als wichtigster Investitionspolitik der EU und mit ihrer elementaren Rolle zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhaltes auch künftig eine besondere Bedeutung zukommen. Die Bundesregierung fordert, auch künftig alle Regionen innerhalb der Europäischen Union differenziert nach ihrer strukturellen Entwicklung und entsprechend ihren regionalen Bedürfnissen durch die Kohäsionspolitik zu berücksichtigen. Über mögliche nationale Kompensationen als Reaktion auf Kürzungen im Rahmen des künftigen MFR kann erst im Lichte der Ergebnisse der Verhandlungen zum künftigen MFR entschieden werden.

42. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Sind der Bundesregierung im Zusammenhang mit den Russland-Sanktionen (www.zeit.de/wirtschaft/2017-12/ifw-studie-europaeische-union-deutschland-russland-sanktionen) Insolvenzen deutscher Unternehmen bekannt?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 22. Dezember 2017**

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD „Auswirkungen der Sanktionen gegen die Russische Föderation auf den Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland“, Bundestagsdrucksache 19/336, verwiesen, nach der der Bundesregierung hierzu keine Kenntnisse vorliegen.

43. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wird nach Kenntnis der Bundesregierung die deutsche Wirtschaft infolge der Russland-Sanktionen (www.zeit.de/wirtschaft/2017-12/ifw-studie-europaeische-union-deutschland-russland-sanktionen) nachhaltig aus russischen Teilmärkten verdrängt?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 22. Dezember 2017**

Der Bundesregierung liegen keine gesicherten Erkenntnisse über Verdrängungseffekte zum Nachteil der deutschen Wirtschaft hinsichtlich bestimmter Teilmärkte in Russland vor, deren Ursache nachweisbar auf die Auswirkungen der EU-Sanktionen gegen die Russische Föderation zurückzuführen wären.

44. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Profitierten nach Kenntnisstand der Bundesregierung die USA wirtschaftlich, trotz eigener Sanktionen, von den Sanktionen der EU gegen Russland (www.zeit.de/wirtschaft/2017-12/ifw-studie-europaeische-union-deutschland-russland-sanktionen), und wie weit beeinflussen die Sanktionen der EU gegen Russland das Handelsvolumen Deutschlands mit Russland?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 22. Dezember 2017**

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Informationen zu den Auswirkungen der EU-Sanktionen gegen die Russische Föderation auf die US-amerikanische Wirtschaft vor.

Der Bundesregierung liegen keine gesicherten Erkenntnisse über die wirtschaftlichen Auswirkungen der EU-Sanktionen gegen die Russische Föderation auf den deutsch-russischen Handel vor. Die Auswirkungen der Sanktionen werden von einer Reihe von Faktoren (insbesondere vom

wirtschaftlichen Abschwung in Russland aufgrund des gesunkenen Ölpreises) überlagert. Die Auswirkungen auf den deutschen Außenhandel insgesamt sind begrenzt, da der Rückgang des bilateralen Handels mit der Russischen Föderation wertmäßig durch Umorientierung auf andere Märkte kompensiert wird.

45. Abgeordnete **Monika Lazar**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe sind in den Standort Leipzig der Siemens Aktiengesellschaft Fördermittel des Bundes und nach Kenntnis der Bundesregierung der Europäischen Kommission insgesamt seit 1990 geflossen (bitte nach Programmen aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 21. Dezember 2017**

In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit konnte eine vollständige Datenerhebung nicht sichergestellt werden, da sich der Abfragezeitraum über die üblichen Aktenaufbewahrungsfristen hinaus erstreckt. Die folgenden Angaben beziehen sich auf Zahlungen mit Beteiligung des Bundes.

Ermittelt werden konnte, dass für den Standort Leipzig der Siemens Aktiengesellschaft seit 1990 Fördermittel des Bundes in Höhe von 8 466 995 Euro bewilligt worden sind.

Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)	8.466.995 Euro
---	----------------

Im Rahmen des Strukturfonds der Europäischen Union hat die Siemens Aktiengesellschaft in Leipzig seit der Förderperiode von 2000 bis 2006 keine Mittel ausgezahlt oder bewilligt bekommen. Für den Zeitraum vor der Förderperiode von 2000 bis 2006 ist eine Ermittlung von Daten aufgrund der abgelaufenen Aufbewahrungsfrist nicht mehr möglich.

46. Abgeordnete **Ingrid Nestle**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Beschwerden bei der Bundesnetzagentur gab es jeweils in den Jahren von 2015 bis 2017 (soweit vorhanden) bezüglich unerklärlicher Abrechnungen von Dienstleistungen Dritter über die Mobilfunkrechnung, und welche abrechnenden Drittfirmen standen hier häufig im Fokus (bitte auch erwähnen, welche konkreten Dienstleistungen abgerechnet wurden)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 21. Dezember 2017**

Im Jahr 2017 wurden bisher 367 Vorgänge erfasst, in denen Teilnehmer Drittanbieterleistungen, die ihnen im Rahmen ihrer Telefonrechnung berechnet wurden, beanstandet haben. Im Rahmen einer Sonderauswertung für das Jahr 2016 konnten 647 Beschwerden ermittelt werden. Die

Beschwerden des Jahres 2016 wurden im Rahmen einer Sonderauswertung erhoben, die bereits Gegenstand einer Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war. Im Rahmen der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage wurden auch die insoweit auffälligen Drittanbieter benannt (Bundestagsdrucksache 18/10480). Wenngleich es zu den Fragen rund um die Drittanbieterabrechnung auch im Jahr 2015 bereits Anfragen und Beschwerden beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur gab, können diese im Nachgang nicht ausgewertet werden, da sie verschiedene Themenbereiche betreffen (u. a. Pflichten der Telekommunikationsanbieter bei der Rechnungslegung, Drittanbietersperre, Zustandekommen von Verträgen).

47. Abgeordnete
Margit Stumpp
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Beabsichtigt die Bundesregierung angesichts der drohenden Verfehlung der Klimaziele (vgl. www.sueddeutsche.de/wirtschaft/klimawandel-deutschland-hinkt-seinem-klimaziel-hinterher-1.3702329) und der Verpflichtungen aus dem Klimaabkommen von Paris, an der Deckelung des Zubaus von Oneshore-Kapazitäten festzuhalten, und wenn ja, mit welcher Begründung?
48. Abgeordnete
Margit Stumpp
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit erwartet die Bundesregierung durch das derzeitige Ausschreibungsmodell der Windenergie einen Einbruch bei der Errichtung von Oneshore-Anlagen insbesondere im energieintensiven süddeutschen Raum, und wie beabsichtigt die Bundesregierung angesichts des drohenden Verfehlers der selbst gesteckten Klimaschutzziele (vgl. www.sueddeutsche.de/wirtschaft/klimawandel-deutschland-hinkt-seinem-klimaziel-hinterher-1.3702329), einem möglichen Einbruch bei der Errichtung von Oneshore-Anlagen zu begegnen?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 22. Dezember 2017**

Die Fragen 47 und 48 werden gemeinsam beantwortet.

Die Ausbauziele für Wind an Land sind im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) festgelegt. Diese Ausbaumengen wurden als Mindestgröße zugrunde gelegt, um die Klimaschutzziele kurz- bis mittelfristig zu erreichen. Aus Klimaschuttsicht ist daher die Realisierung dieser Mengen entscheidend.

Das EEG 2017 sieht darüber hinaus zur Wahrung der Akteursvielfalt und der Akzeptanz besondere Bedingungen für die Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften an Ausschreibungen vor. Bürgerenergiegesellschaften haben in den bisherigen drei Ausschreibungsrunden bei Wind an Land insgesamt mehr als 90 Prozent der Zuschläge erhalten. Die Mehrzahl der erfolgreichen Bürgerenergiegesellschaften haben dabei das im EEG 2017 verankerte Privileg genutzt und im Rahmen der Ausschreibung noch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung als

Präqualifikation vorgelegt. Bürgerenergiegesellschaften haben eine Realisierungsfrist von 4,5 Jahren und können innerhalb des jeweiligen Landkreises den Zuschlag übertragen. Es ist davon auszugehen, dass ein nicht unerheblicher Anteil dieser Bürgerenergieprojekte den möglichen Realisierungszeitraum von bis zu 4,5 Jahren für das Planungs- und Genehmigungsverfahren beanspruchen wird. Derzeit lässt sich keine Prognose abgeben, ob dieser Zeitraum vollständig ausgereizt wird und wie hoch die Realisierungsrate von Bürgerenergieprojekten sein wird.

Die Zuschläge der ersten drei Ausschreibungsrunden konzentrieren sich auf den Norden und den Osten Deutschlands. Ob diese Struktur auf das Ausschreibungsdesign zurückzuführen ist oder eher ein Abbild der aktuellen Landes- und Regionalplanung sowie der Genehmigungsverfahren in den einzelnen Regionen ist, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Der Deutsche Bundestag hat in Kenntnis der ersten Ergebnisse der Ausschreibungen Mitte 2017 im Mieterstromgesetz bereits Anpassungen vorgenommen und beschlossen, dass sich auch Bürgerenergiegesellschaften in den ersten beiden Ausschreibungen im Jahr 2018 mit einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu präqualifizieren haben. Diese gesetzliche Änderung ermöglicht es, die unterschiedlichen Ausschreibungsbedingungen für Bürgerenergiegesellschaften und entsprechend für Projekte mit und ohne Genehmigung Mitte 2018 zu evaluieren. Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur den Höchstwert für die Ausschreibungen für Windenergie an Land im Jahr 2018 auf 6,30 ct/kWh festgelegt, um ein hinreichendes Angebot für eine rentable Errichtung der Anlagen zu ermöglichen.

Das EEG 2017 ist als gesetzliche Regelung für die geschäftsführende Bundesregierung maßgebend. Ob und ggf. inwieweit die Ausbauziele geändert werden müssen, obliegt der nächsten Bundesregierung.

49. Abgeordneter
Michael Theurer
(FDP)
- Wie stellt sich die Bundesregierung zu dem Vorgang, dass Staatssekretär Rainer Baake in den Sondierungsgesprächen am 14. November 2017 ein dreiseitiges Papier zur Versorgungssicherheit in Deutschland mit den Logos des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und der Bundesnetzagentur vorgelegt haben soll (vgl. FAZ vom 17. November 2017) und beide Behörden sich umgehend davon distanziert haben?

50. Abgeordneter **Michael Theurer** (FDP) Welche Konsequenzen wird dieses Verfahren nach sich ziehen?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 22. Dezember 2017

Die Fragen 49 und 50 werden zusammen beantwortet.

Sondierungsgespräche sind Angelegenheit der beteiligten Parteien. Das in der Frage genannte Papier war nicht mit der Leitung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie abgestimmt. Zu internen Vorgängen im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und in dessen nachgeordneten Behörden äußert sich die Bundesregierung nicht.

51. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche einen Zuschlag in den verschiedenen Runden der Ausschreibungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erhalten haben, wurden inzwischen in Betrieb genommen und speisen in das Netz ein (bitte aufschlüsseln nach Ausschreibungsrunden mit Frist zur Errichtung und Umsetzungsquote nach Größe und Anzahl)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 22. Dezember 2017

Die Zahlen können der folgenden Tabelle entnommen werden:

			Zuschläge		Realisierte Anlagenleistung		Realisierungsquote		Anschlussfrist
	Runde	Datum	MW	Zahl	MW	Anzahl*	Nach Leistung	Nach Anzahl*	
Freiflächenaus-schreibungs-Verord-nung	1	15.04.2015	157	25	156	137 Förder-berechtigun-gen mit einer Gesamt-leistung von 617 MW wurden ausgestellt.	99%		06.05.2017
	2	01.08.2015	159	33	142		90%		20.08.2017
	3	01.12.2015	204	43	188		92%		18.12.2017**
	4	01.04.2016	128	21	98		76%		18.04.2018
	5	01.08.2016	118	22	23		19%		12.08.2018
	6	01.12.2016	163	27	1		0,3%		15.12.2018
EEG 2017	1	01.02.2017	200	38	32		16%		15.02.2019
	2	01.06.2017	201	32			0%		21.06.2019
	3	01.10.2017	222	20			0%		31.10.2019

* Die Aufteilung der Anzahl realisierter Anlagen nach Runden sowie die Realisierungsquote nach Anzahl und Runden ist nicht sinnvoll zuzuordnen. Ein Zuschlag kann auf mehrere Förderberechtigungen aufgeteilt werden. Auch können mehrere Zuschläge aus verschiedenen Ausschreibungsrunden für eine Förderberechtigung (d. h. für eine Anlage) genutzt werden.

** Zum Zeitpunkt der Beantwortung war die Prüfung der dritten Ausschreibungsrunde durch die Bundesnetzagentur noch nicht endgültig abgeschlossen. Es besteht die Möglichkeit, dass die genannten 92 Prozent noch leicht korrigiert werden müssen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

52. Abgeordneter **Martin Sichert** (AfD) Ist das deutsch-türkische Abkommen aus dem Jahr 1964 nach Auffassung der Bundesregierung heute noch zeitgemäß, und wenn nicht, warum wird das Abkommen auf Basis europäischer Sozialversicherungsabkommen nicht neu verhandelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 21. Dezember 2017

Das deutsch-türkische Sozialversicherungsabkommen entspricht internationalem Standard, wie er bereits seit vielen Jahrzehnten üblich ist. Auch die Regelungen zur Familienversicherung finden Anwendung in der allgemeinen Praxis sowohl des zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts (bilaterale Sozialversicherungsabkommen) als auch des überstaatlichen Sozialversicherungsrechts (EU-Regelungen über soziale Sicherheit).

Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung keinen Anlass, das bestehende deutsch-türkische Abkommen über die soziale Sicherheit vom 30. April 1964 neu zu verhandeln.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

53. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bei welchen Terminen des Bundesministers Christian Schmidt und der Parlamentarischen und beamteten Staatssekretäre beim Bundesminister bzw. im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Zeitraum vom 13. August bis zum 24. September 2017 in Bayern wurden die Reisekosten durch das Bundesministerium getragen, und aus welchem Grund?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 22. Dezember 2017

Grundsätzlich werden alle dienstlich veranlassten Reisen des Bundesministers und der Parlamentarischen und beamteten Staatssekretäre in Ausübung amtlicher Tätigkeit durch das BMEL organisiert, durchgeführt und bezahlt. Die dienstliche Veranlassung hängt davon ab, ob zu erwarten ist, dass bei einem Termin Themen aus dem Zuständigkeitsbereich

des BMEL angesprochen werden bzw. seitens der Zuhörer und ggf. auch von Medienvertretern ein fachlicher Informationsbedarf besteht. Dies kann sich insbesondere aus dem Teilnehmerkreis (z. B. andere Agrar-/Ernährungspolitiker, Vertreter der einschlägigen Verbände) ergeben.

An den nachfolgend aufgeführten Tagen absolvierten der Bundesminister und die Staatssekretäre dienstlich veranlasste Termine im oben genannten Sinne in Bayern:

Bundesminister Christian Schmidt: 31. August 2017, 12. September 2017,

Staatssekretär Dr. Hermann Onko Aeikens: 26. August 2017,

Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth: 26. August 2017,

Parlamentarischer Staatssekretär Peter Bleser: keine.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

54. Abgeordnete **Katja Keul**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welcher Grundlage rechtfertigt und berechnet sich die Höhe des nachzuweisenden Gesamtumsatzes der letzten drei Geschäftsjahre von 42, 48 bzw. 70 Millionen Euro für Bewerber an der Ausschreibung für die Reparatur und Wartung von Militärfahrzeugen durch das Bundesministerium der Verteidigung (Auftragsbekanntmachung: 2017/S 222-462732)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 20. Dezember 2017

Bei der benannten Ausschreibung geht es um die Vergabe der derzeit in den Werken der Heeresinstandsetzungslogistik GmbH HIL erbrachten Leistungen in drei Losen (für jedes HIL-Werk ein Los) an Unternehmen privater Rechtsform. Dazu wird der Auftraggeber, die HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH, drei Gesellschaften mit beschränkter Haftung („NewCos“) gründen, in die jeweils eines der drei Werke eingebracht wird. Gegenstand der kombinierten Vergabe ist für jedes Los der Neuabschluss mehrerer Verträge zwischen dem Auftraggeber bzw. anderen Parteien und der jeweiligen NewCo, insbesondere eines Leistungsvertrages über die Erbringung von Instandhaltungsleistungen und von Verträgen u. a. über die Überlassung von Liegenschaften und von Personal sowie der Abschluss eines Kaufvertrages die Geschäftsanteile an der jeweiligen NewCo betreffend. Die Leistungen sollen langfristig (Zeitraum 20 Jahre) erbracht werden.

Die Vergabestelle hat mit der Strukturierung des Vergabeverfahrens das Ziel der Mittelstandsförderung berücksichtigt. Dies hat sie nicht nur mittels Losaufteilung, sondern auch mit der Vorgabe getan, dass ein Bieter grundsätzlich nur ein Werk (ein Werk entspricht einem Los) erwerben kann.

Andererseits prüft die Vergabestelle im Rahmen des vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs die Eignung von Bewerbern, um die Versorgungssicherheit der Bundeswehr nicht zu gefährden. Hierzu hat sie Eignungskriterien aufgestellt, wobei besonders wichtige Kriterien als sogenannte Ausschlusskriterien bzw. Mindestanforderungen formuliert sind. Dazu zählt auch die Anforderung an einen Mindestjahresumsatz in den letzten drei Geschäftsjahren.

Die Forderung von Mindestjahresumsätzen als Nachweis für die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bewerber ist grundsätzlich zulässig (§ 26 Absatz 1 Nummer 3 der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit – VSVgV). Aus den Angaben zu den Gesamtumsätzen der Bewerber können Rückschlüsse gezogen werden, ob der Bewerber bzw. Bieter in der Vergangenheit in der Lage war, Aufträge vergleichbar hohen Volumens und langer Laufzeit zu bewältigen. Zu berücksichtigen ist weiter, dass der ausgeschriebene Auftrag Leistungen betrifft, die für die Versorgungssicherheit (und damit letztlich für die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr) relevant sind. Schließlich ist der erfolgreiche Bieter im Zuschlagsfall gehalten, den Geschäftsbetrieb eines HIL-Werkes zu übernehmen und diesen für mindestens 20 Jahre fortzuführen. Die Forderung von Mindestjahresumsätzen als Mindestanforderung steht daher mit dem Auftragsgegenstand im sachlichen Zusammenhang und ist durch ihn gerechtfertigt (vgl. § 21 Absatz 2 VSVgV).

Da die Werke bislang noch keine eigenen Rechtsträger sind, denen Umsätze trennscharf zugeordnet werden können, hat die Vergabestelle im Vorfeld der Vergabe für jedes Los und Werk den Pro-Forma-Umsatz für das Jahr 2016 unter Einbeziehung aller insbesondere für einen Käufer relevanten Kostenpositionen ermitteln lassen. Anschließend hat die Vergabestelle diesen Pro-Forma-Umsatz je Werk mit dem Faktor zwei multipliziert und den entsprechenden Wert als Mindestjahresumsatz festgelegt. Ein Abgleich mit den Werten aus der Ermittlung des Gesamtauftragswerts ergibt, dass diese Werte in etwa dem zweifachen jährlichen Auftragswert der ausgeschriebenen Aufträge im jeweiligen Los entsprechen.

Orientiert man sich für die Frage der Angemessenheit an den Vorgaben aus § 45 Absatz 2 der Vergabeverordnung, so wäre es zulässig gewesen, das Achtfache des jährlichen Auftragswerts als Mindestumsatzanforderung festzulegen (das Zweifache des Auftragswerts, der auf Grundlage von § 3 Absatz 4 Nummer 2 VSVgV dem Vierfachen des jährlichen Auftragswerts entspricht).

Der Bund hat demnach einen vergleichsweise niedrigen Wert im Interesse der Sicherstellung eines möglichst breiten Wettbewerbs in der Ausschreibung gewählt, damit auch mittelständischen Bewerbern eine alleinige Bewerbung möglich ist (vgl. § 97 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung, § 10 Absatz 1 Satz 1 VSVgV).

55. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern waren deutsche Tornados im Vorfeld des Luftangriffs von Mittwoch, den 13. Dezember 2017, auf ein Dorf am Ostufer des Euphrat, in der Nähe der Provinz Deir Eссор, bei dem 23 Zivilisten getötet wurden, im Einsatz, und welche Aufklärungsprodukte für die Operation Inherent Resolve (OIR) wurden seitens Deutschlands zur Verfügung gestellt (AFP-Meldung vom 14. Dezember 2017, 6.04 Uhr)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 21. Dezember 2017**

Die deutschen Tornado-Luftfahrzeuge haben weder im Bereich der Stadt Deir Eссор noch in deren Nähe am Ostufer des Euphrat im zeitlichen Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Luftangriff vom 13. Dezember 2017 Einsatzflüge durchgeführt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

56. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Inwiefern ist der Bundesregierung die am 13. Dezember 2017 im Artikel „Ungeimpfte dürfen beim Gesundheitsamt arbeiten“ (www.tagesspiegel.de/berlin/luecke-im-infektionsschutzgesetz-ungeimpfte-duerfen-beim-gesundheitsamt-arbeiten/20702534.html) erschienene Problematik bekannt, und bis wann soll es gegebenenfalls eine Gesetzesänderung im Infektionsschutzgesetz (IfSG) geben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 21. Dezember 2017**

Der dem Zeitungsartikel zu Grunde liegende Fall ist der einzige der Bundesregierung bekannte Fall, bei dem es bei der Einstellung von Personal im Gesundheitsamt zu Meinungsverschiedenheiten darüber gekommen ist, ob das Vorhandensein von Impf- oder Immunschutz verlangt werden kann. Das IfSG steht einer solchen Datenerhebung nicht entgegen.

Nach § 23a Satz 1 IfSG darf der Arbeitgeber zur Vermeidung von nosokomialen Infektionen in bestimmten Einrichtungen (z. B. in Krankenhäusern, Dialyseeinrichtungen) Daten eines Beschäftigten über dessen Impf- und Serostatus erheben, verarbeiten oder nutzen, um über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise der Beschäftigung zu entscheiden.

Aber auch in anderen Konstellationen und für andere Personengruppen kann eine entsprechende Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung im Einzelfall nach allgemeinem Datenschutzrecht erforderlich und rechtmäßig sein. Dies stellt der mit Wirkung vom 25. Juli 2017 hinzugefügte Verweis auf das allgemeine Datenschutzrecht in § 23a Satz 2 IfSG klar.

Zudem empfiehlt die Ständige Impfkommission für bestimmte Berufsgruppen im Gesundheitsdienst im Rahmen der beruflichen Tätigkeit bspw. Impfungen gegen Influenza, Hepatitis A und B, Masern, Mumps, Keuchhusten, Pneumokokken, Röteln, Tollwut, Windpocken oder Früh-sommer-Meningoenzephalitis (FSME).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

57. Abgeordneter **Lothar Binding** (Heidelberg) (SPD) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, ein Sonderprogramm für Umgehungsstraßen zur kurzfristigen Entschärfung besonders neuralgischer Stellen in Ortsdurchfahrten zu initiieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 22. Dezember 2017

Aufgrund des Investitionshochlaufs stehen ausreichend Finanzmittel für den Bau von Ortsumfahrungen im Rahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen zur Verfügung, sodass es keines Sonderprogramms bedarf.

58. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) An welchen Abschnitten von Bundesautobahnen und ICE-Strecken sind laut Mess- und Prüfdienst der Bundesnetzagentur beim Mobilfunk die Abdeckung und die Datenrate besonders niedrig (jeweils die acht schwächsten Abdeckungen), und in welchen zehn Regionen werden die Versorgungsverpflichtungen aus der Frequenzvergabe 2015 für den drahtlosen Netzzugang am ehesten nicht eingehalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 22. Dezember 2017

Die Bundesnetzagentur hat mit Blick auf die Versorgungsverpflichtung ein Konzept zur Überprüfung der Versorgungsaufgabe festgelegt. In diesem Zusammenhang werden noch abschließende Gespräche mit den Netzbetreibern Anfang 2018 geführt.

Vor diesem Hintergrund ist eine Aussage über die am schlechtesten versorgten Regionen und Streckenabschnitte der Hauptverkehrswege derzeit nicht möglich.

59. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)
- Welche Auswirkungen auf den barrierefreien Tourismus erwartet die Bundesregierung durch die Umbauten im Rahmen des sogenannten Bahnsteighöhenkonzepts 2017 der Deutschen Bahn AG (DB AG), und wie viele Bahnhöfe müssen im Zuge dessen baulich verändert werden (bitte nach Ost- und Westdeutschland aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 21. Dezember 2017

Das Bahnsteighöhenkonzept 2017 wird vollständig barrierefreie Reiseketten zwischen den Ballungszentren und den touristischen Regionen ermöglichen. Insofern ist ein positiver Einfluss auf den Tourismus zu erwarten. In 1 000 Bahnhöfen sind rund 1 550 Bahnsteige (Ost: 726 Bahnsteige, West: 824 Bahnsteige) nach dem Bahnsteighöhenkonzept 2017 bei der nächsten ohnehin erforderlichen technischen Erneuerung auf 76 cm zu erhöhen.

60. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)
- Mit welchem Kostenrahmen wird hier über welchen Zeitraum kalkuliert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 21. Dezember 2017

Die DB AG erneuert in jedem Jahr ca. 100 Verkehrsstationen. Nach Auskunft der DB AG sind keine über die normalen Ersatzinvestitionen hinausgehenden Kosten zu erwarten.

61. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Züge sind seit der Inbetriebnahme der Neubaustrecke Erfurt–Ebensfeld auf Streckenabschnitten des Verkehrsprojekts Deutsche Einheit (VDE) Nr. 8 – Berlin–Leipzig/Halle–Erfurt–Nürnberg–München – verspätet am Zielort eingetroffen (bitte unter Angabe der insgesamt gefahrenen Züge, der konkreten Verspätung und Produktnamen der jeweiligen Züge wie ICE, IC, RE, RB etc.), und aus welchen Gründen gab es auf der Neubaustrecke keinen Probetrieb für die Lokführer (s. www.welt.de/wirtschaft/article171537112/Es-hat-keinen-Probetrieb-fuer-die-Lokfuehrer-gegeben.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 21. Dezember 2017

Nach Angaben der DB AG stellt sich die Verspätungssituation der Züge, die auf der VDE 8.1 seit der Eröffnung verkehrten, wie folgt dar (Stand: 18. Dezember 2017, 23.59 Uhr):

- Insgesamt verkehrten seit Inbetriebnahme am 10. Dezember 2017 auf der Strecke VDE 8.1 289 Züge, hiervon
 - kamen 94 Züge planmäßig am Zielort an (Verspätung kleiner oder gleich 59 Sekunden),
 - erreichten 195 Züge den Zielbahnhof nicht planmäßig (Verspätung über 59 Sekunden, 125 Züge hiervon waren mehr als fünf Minuten und 59 Sekunden verspätet).
- Gemessen auf allen Verkehrs-Halten des gesamten Laufwegs der Züge betrug die Pünktlichkeit 67,2 Prozent (gemessen mit einem Schwellwert von 5 Minuten und 59 Sekunden).

Nach Angaben der DB AG fanden auf der neuen Hochgeschwindigkeitsstrecke Berlin–München (VDE 8) insgesamt über 1 000 Testfahrten statt, davon mehrere Hundert mit ICE-Zügen. Jeder der auf der neuen Strecke eingesetzten Lokführer wurde für den Einsatz ausgebildet.

62. Abgeordneter **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.)
- Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Kostenübernahme notwendigen Ersatzverkehrs bei Voll- bzw. Teilsperren von Gleisverbindungen für verschiedene Schienenverkehrsunternehmen reguliert, und wie bewertet die Bundesregierung diese Regelung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 19. Dezember 2017

Im Falle von Voll- oder Teilsperren von Gleisverbindungen auf dem Schienennetz der DB Netz AG gilt, dass während der Dauer geplanter Maßnahmen (z. B. Bauarbeiten) die Nutzungsentgelte für die Zugtrasse entfallen. Die Kosten des Schienenersatzverkehrs werden vom Zugangsberechtigten oder vom einbezogenen Eisenbahnverkehrsunternehmen getragen (Ziffern 6.4.5 und 3.5.6.1 der Schienenersatz-Benutzungsbedingungen – SNB 2018). Dagegen sind die Kosten eines Busnotverkehrs bei unvorhergesehenen Störungen von der Partei zu tragen, in deren Verantwortungsbereich die vorübergehende Nichtverfügbarkeit fällt (Ziffern 6.4.6 und 3.5.6.2 der SNB 2018).

63. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Welche Grundstücke bzw. Immobilien der Deutschen Bahn AG im Land Niedersachsen werden zurzeit zum Verkauf angeboten oder sollen in den nächsten drei Monaten zum Verkauf angeboten werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 21. Dezember 2017

Die erbetenen Detailinformationen werden durch die DB AG im Falle einer geplanten Veräußerung veröffentlicht und sind in der Regel dann auf der Internetseite www.bahnliegenschaften.de einsehbar.

64. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was sind die Voraussetzungen für eine Entscheidung über eine Einhausung bzw. Tieferlegung eines Abschnittes einer stadtnahen Autobahn als Lärmschutzmaßnahme (wie es z. B. an der A 60, Anschlussstelle Mainz-Hechtsheim bzw. der Autobahn A 3 zwischen Hösbach und Goldbach geschehen ist (www.faz.net/aktuell/rhein-main/a-60-dauerbaustelle-am-mainzer-ring-wird-geraeumt-11851849.html), und welche Kriterien haben zur Tieferlegung an der A 60, Anschlussstelle Mainz-Hechtsheim bzw. zur Einhausung der A 3 zwischen Hösbach und Goldbach geführt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 22. Dezember 2017

Im Zuge von Ausbau- und Neubauplanungen von Bundesfernstraßen finden Abwägungen auf Grundlage schalltechnischer Gutachten statt, ob und in welcher Form Schallschutz einen verhältnismäßigen und auskömmlichen Beitrag zur Minderung der örtlichen Lärmsituation im Rahmen rechtlicher Regelungen liefern kann. In besonders signifikanten Situationen, die u. a. geprägt sind durch besondere topographische und örtliche Randbedingungen mit erheblichen Lärm- und Verkehrsbelastungen, kann hierbei die Entscheidung für einen Tunnel bzw. einen Trog fallen. Diese Gründe haben dazu geführt, dass an der A 60 im Bereich der Anschlussstelle Mainz-Hechtsheim und der A 3 zwischen Hösbach und Goldbach diese besonderen Schallschutzmaßnahmen gewählt wurden.

65. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Unter welchen Umständen kann eine Geschwindigkeitsbegrenzung am Autobahnkreuz Mainz-Süd bei Marienborn im Zusammenhang mit dem Ausbau der A 60 als Lärmschutzmaßnahme vorgenommen werden, und ist eine Lärmkartierung am Autobahnkreuz Mainz-Süd bei Marienborn nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie durchgeführt worden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 22. Dezember 2017**

Tempolimits dürfen insbesondere nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Gesundheit, welche in der Regel mit dem Verkehr einhergeht, erheblich übersteigt (§ 45 Absatz 9 der Straßenverkehrs-Ordnung – StVO). Der örtlichen Verkehrsbehörde steht dazu ein Beurteilungsspielraum zu, der unter Zugrundelegung der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm auszufüllen ist. In diesem Zusammenhang sind z. B. auch bauliche Lärmschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Die Ausfüllung der StVO obliegt den Ländern in eigener Zuständigkeit.

Am Autobahnkreuz Mainz-Süd bei Marienborn wurde eine Lärmkartierung nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie durchgeführt. Der dazugehörige Bericht kann unter folgendem Link im Internet eingesehen werden: www.mainz.de/medien/internet/downloads/201208_Strategische_Laermkartierung.pdf.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

66. Abgeordnete
Annalena Baerbock
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann soll die Prüfung bzw. Einführung eines wirksamen CO₂-Preises in relevanten Sektoren (bitte nach Relevanz aufschlüsseln) erfolgen, zu der sich die geschäftsführende Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks auf dem Pariser Klimagipfel „One Planet Summit“ verpflichtet hat (BMUB-Pressemitteilung 379/17 vom 12. Dezember 2017), und wie soll der CO₂-Preis ausgestaltet sein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 22. Dezember 2017**

Das Bundesumweltministerium führt dazu zurzeit eine ergebnisoffene Prüfung durch.

67. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die nach aktuellem Stand tatsächliche Fertigstellung und Inbetriebnahme der neuen Schutzhülle („New Safe Confinement“) in Tschernobyl, die mit Stand von November 2016 bis Ende 2017 geplant war (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 18/10257), und falls es zu einer Verzögerung kommt, welche Kenntnisse hat sie über etwaige Probleme und Lösungsansätze (bitte erläutern)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 19. Dezember 2017**

Nach derzeitigem Kenntnisstand der Bundesregierung soll das Projekt des New Safe Confinements (NSC) bis Ende Mai 2018 abgeschlossen werden.

Die Installation der Membranen, welche die neue Schutzhülle mit den vorhandenen Gebäudestrukturen verbinden, dauert länger als erwartet. Das Strahlungsniveau ist im Bereich des oberen östlichen Endes der Schutzhülle sehr hoch, zur Verankerung der Membranen sind aber genau dort umfangreiche Kernbohrungen in bestehenden Strukturen erforderlich. An diesen Stellen kann zeitlich nur eingeschränkt gearbeitet werden, denn der Schutz der Arbeiter hat unbedingte Priorität. Darüber hinaus kam es aufgrund der Installation zusätzlicher Komponenten im Belüftungssystem zu Verzögerungen, auch weil dies den Austausch bereits installierter Transformatoren erforderlich machte. Ein optimal funktionierendes Belüftungssystem ist von zentraler Bedeutung für die Lebenserwartung der neuen Schutzhülle. Anpassungen des Zeitplans sind vor dem Hintergrund der Einzigartigkeit dieses Projekts und der Situation vor Ort nicht immer zu vermeiden, führen auch nicht zwangsweise zu Verzögerungen. So wurde das NSC sogar etwa sechs Monate vor dem eigentlich geplanten Termin in seine endgültige Position über dem havarierten Block 4 geschoben.

68. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was sind jeweils die letzten/aktuellsten Informationen, die dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Kenntnis der Bundesregierung der Forschungszentrum Jülich GmbH sowie der bundeseigenen JEN Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen bmH hinsichtlich des Abschlusses „der Umweltverträglichkeitsprüfung in den USA“ im Zusammenhang mit der Option einer Verbringung der abgebrannten Brennelementkugeln aus dem Behälterlager der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor (AVR) Jülich in die USA vorliegen (bitte möglichst konkrete Angabe mit jeweiligem Datum differenziert nach den genannten Institutionen; vgl. hierzu Antwort der Bundesregierung vom 4. Dezember 2017 auf

meine Schriftliche Frage 82 auf Bundestagsdrucksache 19/189), und gelten in diesem Kontext die fachliche und rechtliche Auffassung sowie Fachaufsichtszuständigkeit des BMUB nach wie vor, die die Parlamentarische Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit in der Fragestunde vom 22. März 2017 auf meine Mündliche Frage 1 hin darlegte (falls nicht, bitte Veränderungen erläutern; vgl. Plenarprotokoll 18/224, S. 22453 (D) und 22453 (A))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 22. Dezember 2017**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung in den USA im Zusammenhang mit der Option einer Verbringung der bestrahlten Brennelementkugeln aus dem AVR-Behälterlager in die USA ist abgeschlossen. Das Dokument EA-DOE/EA-1977 „Finding of No Significant Impact“ (FONSI) ist unter <https://energy.gov/nepa/ea-1977-acceptance-and-disposition-spent-nuclear-fuel-containing-us-origin-highly-enriched> verfügbar.

Die von der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter gegebene Antwort auf die Mündliche Frage 1 (vgl. Plenarprotokoll 18/224, S. 22453 (D) und 22453 (A)) gilt weiterhin.

69. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Wie oft stand die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit oder ihre Staatssekretäre in der zurückliegenden Legislatur mit Vertretern des Einzelhandels und der Verpackungsindustrie, insbesondere des Bundes Getränkeverpackungen der Zukunft GbR, zum Thema Verpackungssysteme und Verpackungsgesetz in Kontakt, und wie oft mit Vertretern der Gewerkschaften und Betriebsräte aus den entsprechenden Branchen zum selben Thema?

**Antwort des Staatssekretärs Gunther Adler
vom 22. Dezember 2017**

Aufgabenbedingt pflegen Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen bzw. Parlamentarische Staatssekretäre, Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre der Bundesministerien in jeder Wahlperiode Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren. Die Bundesregierung und insbesondere das BMUB stehen grundsätzlich mit den Vertretern der in der Frage genannten Branchen in ständigem Austausch. Darunter fallen Gespräche sowie Telefonate mit Vertretern u. a. von Unternehmen, Gewerkschaften und verschiedenen Interessenverbänden. Eine Verpflichtung zur Erfassung entsprechender Daten (z. B. Erfassung sämtlicher Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmern)

besteht nicht und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Insbesondere bei größeren Veranstaltungen (z. B. Festakten, Vorträgen etc.) lässt sich vielfach nicht mehr rekonstruieren, welche Personen teilgenommen haben und welche Gespräche anlässlich dieser Veranstaltungen geführt worden sind.

Unter Berücksichtigung der o. g. Einschränkungen konnte das BMUB in der zurückliegenden Legislaturperiode 20 Gespräche der Bundesministerin und ihrer Staatssekretäre mit Vertretern des Einzelhandels und der Verpackungsindustrie (insbesondere Handelsverband Deutschland HDE e. V., Arbeitsgemeinschaft Verpackung + Umwelt e. V., Verpackungshersteller, Getränkeabfüller) und ein Gespräch mit Gewerkschaftsvertretern (ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft) ermitteln. Eine lückenlose Ermittlung aller Kontakte kann aber nicht gewährleistet werden.

70. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Zu welchen Erkenntnissen ist die Bundesregierung bei der vertieften Prüfung der Klimabilanz des in Deutschland produzierten und/oder verbrauchten Erdgases gekommen (vgl. Antworten auf meine Mündlichen Frage 6 in der Fragestunde vom 17. Mai 2017, Plenarprotokoll 18/233), die im Zuge eines von der Bundesregierung beauftragten Forschungsvorhabens bis zum vierten Quartal 2017 abgeschlossen sein sollte (vgl. meine Schriftliche Frage 88 auf Bundestagsdrucksache 18/13113), und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den Erkenntnissen in Bezug auf Maßnahmen, um die Treibhausgasemissionen des in Deutschland produzierten und/oder verbrauchten Erdgases zu verringern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 21. Dezember 2017**

Die Bundesregierung hat eine Überprüfung der Klimabilanz der Erdgasförderung in Deutschland veranlasst. Die Ergebnisse dieser Überprüfung wurden vor wenigen Tagen im Entwurf vorgelegt. Die Aussagen und Ergebnisse müssen ausgewertet werden; dies wird in den kommenden Wochen erfolgen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

71. Abgeordnete
**Eva-Maria
Elisabeth Schreiber**
(DIE LINKE.)
- Welche libyschen Behörden des Innen- und Justizministeriums sollen nach Kenntnis der Bundesregierung mit EU-Entwicklungshilfe von bis zu 15 Millionen Euro zur „Schleuserbekämpfung“ unterstützt werden („EU Trust Fund for Africa: new programmes adopted to reinforce protection of migrants and fight against smugglers and traffickers“, Pressemitteilung EU-Kommission vom 6. Dezember 2017), und welche „IT- und Forensikwerkzeuge“ sollen nach Kenntnis der Bundesregierung hierfür beschafft werden (bitte die gewünschten Fähigkeiten der Soft- und Hardware benennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 21. Dezember 2017

Das regionale Vorhaben zur „Bekämpfung von Menschenhandel und in den illegalen Schmuggel von Migranten involvierten Gruppen der organisierten Kriminalität“ wird aus Mitteln des EU-Nothilfefonds für Afrika (EUTF) i. H. v. 15 Millionen Euro gefördert und von UNODC (United Nations Office on Drugs and Crime) in Ägypten, Libyen, Marokko, Tunesien und Algerien umgesetzt.

Die von Ihnen erbetenen Informationen zum Vorhaben finden Sie in dem öffentlich zugänglichen Projektdokument der Kommission: https://ec.europa.eu/europeaid/dismantling-criminal-networks-operating-north-africa-and-involved-migrant-smuggling-and-human_en.

Nach Auskunft der Europäischen Kommission ist die geplante Materialzuwendung für die Ausstattung zu Trainings- und Demonstrationszwecken für digitale und forensische Ermittlungen vorgesehen.

72. Abgeordnete
**Eva-Maria
Elisabeth Schreiber**
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Vereinbarungen unterzeichnete nach Kenntnis der Bundesregierung Bundespräsident Dr. Frank-Walter Steinmeier in Ghana hinsichtlich der Reformpartnerschaft zwischen den beiden Ländern (www.dw.com/de/ghana-und-deutschland-beschlie%C3%9Fen-reformpartnerschaft/a-41765227), und welche Unternehmen waren nach Kenntnis der Bundesregierung an der Wirtschaftsdelegation, die den Bundespräsidenten auf seiner Reise begleitete, beteiligt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 22. Dezember 2017

Bundespräsident Steinmeier unterzeichnete in Ghana keine Vereinbarungen hinsichtlich der Reformpartnerschaft. Staatssekretär Dr. Friedrich Kitschelt (BMZ) unterzeichnete mit dem ghanaischen Finanzminister Ken Ofori-Atta eine gemeinsame Absichtserklärung über eine Reformpartnerschaft, um private Investitionen und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung im Bereich Erneuerbare Energien und Energieeffizienz zu fördern. Die Erklärung hält die geplanten Schritte zur Vertiefung und Umsetzung der von der ghanaischen Regierung vorgesehenen strukturellen Reformen im Energiesektor als Teil einer Roadmap fest. Im Rahmen dieser Roadmap einigten sich beide Partner (das BMZ und das ghanaische Finanzministerium) darauf, in den folgenden Bereichen Projekte zu prüfen und vorzubereiten:

- Ausbau und Modernisierung des Stromnetzes für die verstärkte Aufnahme erneuerbarer Energien;
- Aufbau einer „grünen Kreditlinie“, um Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz zu erleichtern;
- Unterstützung bei der Erarbeitung/Entwicklung eines Risikominde-rungsmechanismus für private Investitionen im Bereich Erneuerbare Energien und Energieeffizienz;
- Unterstützung der ghanaischen Regierung bei der Umsetzung von Sektorreformen im Bereich Erneuerbare Energien und Energieeffizienz;
- Unterstützung der Berufsbildung im Bereich Erneuerbare Energie und Energieeffizienz.

Um Ghana in seinen diesbezüglichen Bemühungen zu unterstützen, wurden 100 Mio. Euro vom BMZ für projektbezogene Anliegen zugesagt.

Vertreterinnen und Vertreter folgender Unternehmen begleiteten unter der Leitung der Bundeswirtschaftsministerin Zypries Bundespräsident Steinmeier auf seiner Reise nach Ghana:

Allianz Global Corporate & Specialty; Andritz Hydro; C. Woermann; Combi-Lift GmbH; cv cryptovision GmbH; Ghana Railway Development Project; Merck KGaA; Hospital Engineering; Inros Lackner SE; Amatheon Agri Holding; Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Sys-mex-Partner; Don Limon GmbH; Mobisol GmbH und Siemens Aktiengesellschaft.

Darüber hinaus war ein Vertreter der Conjuncta GmbH für den Afrika-Verein der deutschen Wirtschaft e. V. sowie ein Vertreter der B. Braun Melsungen AG als Vorsitzender der Subsahara-Afrika-Initiative der Deutschen Wirtschaft (SAFRI) an der Reise beteiligt.

73. Abgeordnete
Helin Evrim Sommer
(DIE LINKE.)
- Mit welchen Maßnahmen wird im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit durch die Bundesregierung der wirtschaftliche Wiederaufbau im Irak in den von der Terrororganisation des sogenannten Islamischen Staates (IS) befreiten Gebieten gefördert, und welche Bilanz zieht die Bundesregierung hinsichtlich der Wirksamkeit der bislang geförderten Maßnahmen (bitte nach Durchführungsorganisationen/Projektpartnern und der Höhe der finanziellen Förderung auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 21. Dezember 2017

Die Bundesregierung sieht den Wiederaufbau der IS-befreiten Gebiete als eine wichtige Voraussetzung für nachhaltige Stabilität im Irak. Daher hat sie im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit seit 2015 über 225 Millionen Euro für den wirtschaftlichen Wiederaufbau IS-befreiter Gebiete bereitgestellt.

Davon wurden über 180 Millionen Euro über die Stabilisierungs- und Wiederaufbaufazilitäten der Vereinten Nationen (UNDP) umgesetzt und rund 44 Millionen Euro über Projekte der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH für den Wiederaufbau von Sinjar und Mossul.

Die geförderten Projekte tragen dazu bei, öffentliche Infrastruktur, wie Krankenhäuser und Schulen, wiederaufzubauen, die Grundversorgung der Bevölkerung sicherzustellen und die lokale Verwaltung zu unterstützen. Dabei wird die lokale Bevölkerung am Wiederaufbau beteiligt, wodurch kurzfristige Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten geschaffen und lokale Wirtschaftskreisläufe angestoßen werden.

Darüber hinaus berät die Bundesregierung die irakische Regierung bei wirtschaftlichen Reformen über ein GIZ-Projekt mit einem Volumen von rund 9 Millionen Euro. Damit sollen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen insgesamt verbessert und soll eine nachhaltige Grundlage für ein stärkeres Engagement des Privatsektors beim Wiederaufbau gelegt werden.

Der Einsatz der Bundesregierung für den Wiederaufbau IS-befreiter Gebiete zeigt bereits Erfolg, wie folgende Beispiele verdeutlichen:

- Wiederaufbau von 115 Schulen in Ost-Mossul für mehr als 60 000 Kinder;
- psychosoziale Betreuung von mehr als 43 000 Kindern aus Mossul;
- Trinkwasser, Stromversorgung und Schulen für über 200 000 Rückkehrende nach Mossul.

Berlin, den 29. Dezember 2017

